

**Medizinische Fakultät**

- 10.06.2003 Benutzungsordnung für die Zentrale Tierhaltung an der Medizinischen Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 2

**Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften**

- 14.05.2003 Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Institutes für Ethnologie  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 5

**Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft**

- 11.06.2003 Entgeltordnung des Universitätssportzentrums  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 6

**Fachbereich Geowissenschaften**

- 19.06.2001 Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften  
(Applied Geosciences) Master of Science MSc am Fachbereich Geowissenschaften  
an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 8

**Fachbereich Physik**

- 25.10.2002 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medizinische Physik  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 17

**Fachbereich Ingenieurwissenschaften**

- 31.03.2003 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen  
am Fachbereich Ingenieurwissenschaften  
an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 24
- 31.03.2003 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft  
am Fachbereich Ingenieurwissenschaften  
an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 35
- 31.03.2003 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen  
am Fachbereich Ingenieurwissenschaften  
an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 46

**Kanzler**

- 13.05.2003 Dienstanweisung zur Verfahrensweise bei der Durchführung geplanter  
Revisionsbegehungen durch die Gewerbeaufsicht, der Beseitigung von hierbei  
festgestellten Mängeln und der termingerechten Berichterstattung an die Behörde 57

**Corrigenda****58**

## Benutzungsordnung für die Zentrale Tierhaltung an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 10.06.2003

Basierend auf den Richtlinien für Tierversuche und Tierhaltung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und des Universitätsklinikums vom 25.02.2002 (ABl. 2002 Nr. 4, S. 8) wurde nachstehende Benutzungsordnung für die zentrale Tierhaltung in den Tierhaltungsräumen des ZMG (Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung) beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung regelt Grundsätze in der Nutzung der zentralen Tierhaltung an der Medizinischen Fakultät. Dazu gehören im einzelnen folgende Tierlabore:

- Zentrales Tierhaus, Magdeburger Straße 6: 8 Tierhaltungsräume, 1 Vorbereitungsraum;
- Tierhaus im Innenhof des Instituts für Pharmakologie und Toxikologie, Magdeburger Straße 4: 3 Tierhaltungsräume sowie Dachgeschoss des Forschungsbaus des ZMG Magdeburger Straße 2: 3 Tierhaltungsräume;
- Tierhaltung im Institut für Anatomie und Zellbiologie, Große Steinstraße 52: 3 Tierhaltungsräume, 1 Vorbereitungsraum;
- Tierhaltung im ZAMED, Heinrich-Damerow-Straße 1: 6 Tierhaltungsräume, 4 Vorbereitungsräume, 2 Kleintier-OP;
- Kleintier-OP in der Magdeburger Straße 19;
- Tierexperimentelles Zentrum der Tierklinik, Emil-Abderhalden-Straße;
- Tierhaltung im Klinikum Kröllwitz, Ernst-Grube-Straße 40 (nach Übergabe): mit Tierhaltungs- und Vorbereitungsräumen sowie Kleintier-OP

(2) Die zentrale Tierhaltung untersteht dem Leiter bzw. der Leiterin des ZMG. Er bzw. sie wird vom Nutzerrat unterstützt, der vom Forschungsausschuss zu diesem Zweck berufen wird.

(3) Einzelheiten der Benutzung regelt der Leiter bzw. die Leiterin des ZMG in Absprache mit dem Nutzerrat in ergänzenden Betriebsanweisungen.

### § 2 Nutzerrat

Der Nutzerrat wird durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Forschungsausschusses eingesetzt. Die Hauptnutzer der Tierhaltung sind bei dem Vorschlag des Forschungsausschusses angemessen zu berücksichtigen. Dem Nutzerrat gehören mindestens 4

maximal 7 stimmberechtigte Personen, sowie der Leiter bzw. die Leiterin des ZMG und der Tierschutzbeauftragte als beratende Mitglieder an. Wiederwahl ist zulässig. Der Nutzerrat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Die Amtszeit des Nutzerrates beträgt 3 Jahre. Der Nutzerrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

### § 3 Aufgaben der Einrichtung

(1) Die Aufgabe der zentralen Tierhaltung besteht in der Bereitstellung der funktionellen Bereiche, die für die tierschutzgerechten Haltungen von kleinen Versuchstieren (Maus, Ratte, Meerschweinchen, Kaninchen), von Großtieren (Schweine, Schafe) sowie den Ablauf von Tierexperimenten zum Zwecke der Forschung und Lehre notwendig sind.

(2) Das Personal der zentralen Tierhaltung ist für den reibungslosen Betriebsablauf, die tierschutzgerechte Unterbringung und Pflege sowie in Zusammenwirken mit den Nutzern für die Gewährleistung der Hygiene und, in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Dezernats M IV Technik, für die Überwachung der Technik zuständig. Die genauen Arbeitsabläufe werden vom Leiter bzw. von der Leiterin des ZMG durch Betriebsanweisungen festgelegt und entsprechend den technischen Möglichkeiten an die jeweiligen Bedingungen der Versuchsanstellung angepasst.

(3) Die die Versuche leitenden Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sind für die Durchführung der Versuche verantwortlich. Beratung und gegebenenfalls fachliche Anleitung und Unterstützung bei tierexperimentellen Eingriffen bzw. dem tierschutzgerechten Töten von Tieren kann durch Absprache mit dem bzw. der Tierschutzbeauftragten vermittelt bzw. in Abhängigkeit von der Personalsituation durch das Fachpersonal der zentralen Tierhaltung gewährt werden.

### § 4 Vergabe der Nutzungskapazitäten

(1) Die Vergabe von Tierhaltungs- und Tierpflegekapazitäten erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Leiter bzw. die Leiterin des ZMG. Die Anträge werden geprüft hinsichtlich der beantragten Tierart, der Haltungskapazität in der gewünschten Einrichtung und der Absehbarkeit der Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorschriften seitens des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. Im Falle von drohenden Kapazitätsüberschreitungen wird der Nutzerrat eingeschaltet. Er ent-

scheidet mit einfacher Mehrheit über die Bereitstellung der Tierhaltungskapazitäten für die zur Disposition stehenden Anträge.

(2) Nutzungsberechtigt sind alle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die zur Erreichung ihres Forschungszieles auf die von der zentralen Einrichtung zu haltenden Tierarten angewiesen sind. Über Anträge von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen anderer Fakultäten der Universität wird vom Nutzerrat in Abhängigkeit von der Platz- und Personalkapazität entschieden. Dabei erhalten Antragsteller oder Antragstellerinnen in Kooperationsvorhaben mit Mitgliedern der Medizinischen Fakultät den Vorrang.

(3) Die Räume und Einrichtungen der zentralen Tierhaltung werden den verschiedenen antragstellenden Arbeitsgruppen jeweils für den Zeitraum ihrer Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt. Bei zeitlich befristeten Vorhaben sollte ein Zeitraum von 3 Jahren möglichst nicht überschritten werden. Langfristige Vorhaben oder Arbeiten, die einen integralen Bestandteil der Arbeitsrichtung einer Einrichtung ausmachen, können eine andauernde Nutzungsgenehmigung erhalten, die bis auf Widerruf gilt. Nach Ablauf des Zeitraums wird im Bedarfsfall über eine Verlängerung beraten.

(4) Die Tierräume werden in jedem Fall bedarfsorientiert entsprechend den experimentellen Anforderungen zugeteilt. Aus hygienischen Gründen wird angestrebt, jeder Arbeitsgruppe separate Tierräume zuzuweisen. Behandlungs- und Operationsräume müssen, soweit erforderlich, gemeinsam genutzt werden.

## § 5 Benutzungsregeln

### (1) Zugangsregelung

Zugangsberechtigt zu den Einrichtungen der zentralen Tierhaltung sind neben dem Leiter bzw. der Leiterin des ZMG, den Versuchstierbeauftragten der jeweiligen Einrichtung, den Tierpflegern oder Tierpflegerinnen und den Mitgliedern des Nutzerrates alle für die Durchführung der Projekte erforderlichen Personen, die Vertreter oder Vertreterinnen der Überwachungsbehörden sowie der bzw. die Tierschutzbeauftragte. Der Personenverkehr ist auf den kleinsten möglichen Umfang zu begrenzen. Zusätzliche Personen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Leiter bzw. die Leiterin des ZMG in den Einrichtungen der zentralen Tierhaltung tätig werden.

Der Zugang zum Tierbereich ist nur entsprechend unterwiesenen Personen erlaubt. Die Unterweisung erfolgt für alle in den Räumen arbeitenden Personen, einschließlich der nur vorübergehend Beschäftigten, durch den Leiter bzw. die Leiterin des ZMG bzw. die direkt vor Ort zuständigen Verantwortlichen oder dort tätigen Tierpfleger und Tierpflegerinnen in geeigneter Form gegen schriftliche Bestätigung.

### (2) Betreten/Verlassen des Tierhaltungsbereichs (reiner Bereich)

Der Personenzugang zu den Tierräumen ist nur über die Personenschleusen gestattet. Hier erfolgen die

erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie das Anlegen von Schutzkleidung nach den Vorgaben der Betriebsanweisung. Geeignete Schutzkleidung wird vom ZMG für die Zeit der Nutzung zur Verfügung gestellt und muss zwingend verwendet werden.

Alle im Versuchstierbereich nicht benötigten Gegenstände einschließlich der Straßenkleidung (Mäntel und Jacken) sind in den Personenschleusen zu belassen.

Das Verlassen des reinen Bereiches ist durch die Personenschleusen möglich. Die benutzte Schutzkleidung ist zur Reinigung, wenn verschmutzt, sonst zum Autoklavieren in den entsprechend gekennzeichneten Behältern/Regalen abzulegen.

### (3) Einbringen von Gegenständen/Material in den Tierhaltungsbereich (reiner Bereich)

Gegenstände und Material dürfen nur in Abstimmung mit dem verantwortlichen Tierpflegerpersonal in den Tierhaltungsbereich verbracht werden und erfolgt gemäß der jeweils gültigen Betriebsanweisung ausschließlich unter Anleitung oder unmittelbar durch das Tierpflegerpersonal.

### (4) Bestellung und Einbringen von Tieren

Versuchstierbestellungen werden vom Leiter bzw. von der Leiterin des ZMG ausgelöst oder sind im Einvernehmen mit ihm bzw. ihr zu tätigen. Grundsätzlich dürfen nur Tiere in den reinen Bereich verbracht werden, die aus SPF-Haltung stammen. Das Einschleusen in den reinen Bereich erfolgt über das Tierpflegerpersonal oder in Absprache mit diesem gemäß der jeweils gültigen Betriebsanweisung. Über die Aufnahme von Tieren anderer Einrichtungen entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des ZMG. Eine eigenmächtige Einstellung ist nicht gestattet.

## § 6 Tierhaltung/Versuchsdurchführung

(1) Die Tierhaltung ist nur in den dazu bestimmten Räumen und in dem zugewiesenen Umfang zulässig. Die Belegung der Tierräume erfolgt getrennt nach Tierarten.

Die Versorgung der Tiere erfolgt entsprechend der Kapazitäten nach den jeweils gültigen Pflegeanweisungen durch das Tierhauspersonal, gegebenenfalls ergänzt durch zusätzliches vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin zeitweise zur Verfügung zu stellendes Personal. Die Pflege und Betreuung der Tiere umfasst eine regelmäßige Beobachtung und Kontrolle des Befindens der Tiere, die Fütterung sowie den regelmäßigen Wechsel von Trinkwasser und Einstreu sowie die Reinigung und Desinfektion der Tierkäfige und der Tierräume. Versuchsbedingt erforderliche Abweichungen hiervon sind über den Leiter bzw. die Leiterin des ZMG mit den Tierpflegern abzusprechen.

(2) Die Versuchsdurchführung und experimentelle Betreuung der im Versuch stehenden Tiere erfolgt durch die Nutzer und Nutzerinnen.

(3) Sollen Untersuchungen unter Verwendung von radioaktiven Stoffen, gentechnische Arbeiten, Tätigkeiten mit vermehrungsfähigen Erregern geplant sein, so sind die jeweilige Genehmigungen vorab rechtzeitig vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin einzuholen. Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin ist verant-

wortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und hat das ihm bzw. ihr zugeordnete Personal entsprechend zu befehlen.

#### § 7 Tierräume

(1) Die Tierräume dürfen nur von den unmittelbar am Versuch beteiligten Personen betreten werden. Grundsätzlich dürfen nur die unmittelbar der Arbeitsgruppe zugewiesenen Räume sowie die Gemeinschaftsräume betreten werden.

(2) Die Grundausrüstung mit Käfigen wird vom ZMG zur Verfügung gestellt. Versuchsspezifische Ausrüstungen sind vom Nutzer bzw. von der Nutzerin zu stellen. Die Beschaffung und die Raumausrüstung ist mit dem Leiter bzw. der Leiterin des ZMG abzustimmen.

#### § 8 Vorbereitungs- und Operationsräume

(1) Bei der Benutzung der Vorbereitungs- und Operationsräume ist die jeweilige Betriebsanweisung zu beachten.

(2) Eingriffe und Behandlungen an Tieren dürfen zur Vermeidung von Beunruhigungen der anderen Tiere nicht in den Tierräumen vorgenommen werden. Hierfür stehen Vorbereitungs- und Operationsräume zur Verfügung. Diese zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehenen Räume stehen allen im Tierhaus tätigen Arbeitsgruppen gleichberechtigt zur Verfügung. Auch durch besonders häufige Nutzung durch eine bestimmte Gruppe entstehen keine Sonderrechte. Bei Engpässen in der Nutzung entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des ZMG. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Leiters bzw. der Leiterin des ZMG entfernt oder in andere Räume verbracht werden. Alle für die Eingriffe notwendigen Instrumente, Spezialgeräte und sämtliches Verbrauchsmaterial sind vom Nutzer bzw. von der Nutzerin zu stellen.

(3) Die Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin hat sich vor der Benutzung sachkundig zu machen. Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und bei Gerätebetrieb für die Einhaltung der Bedienungsanweisungen und hat das ihm bzw. ihr zugeordnete Personal entsprechend zu befehlen.

(4) Nach der Benutzung sind die Einrichtungsgegenstände sowie die Geräte sauber und betriebsbereit zurückzulassen bzw. zur Desinfektion/Sterilisation dem Tierpflegepersonal zu übergeben. Mängel oder Störungen sind sofort anzuzeigen.

(5) Kleinere Eingriffe wie Injektionen, Blutentnahmen, die schmerzlose Tötung sowie die Operationsvorbereitung sollen im Vorbereitungsraum, die Durchführung von operativen Eingriffen dagegen nur im Operationsraum erfolgen.

#### § 9 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Im gesamten Bereich der Tierhaltung besteht absolutes Rauchverbot. In den Tierbereichen darf weder getrunken, gegessen, geraucht oder geschnupft, noch dürfen dort Nahrungsmittel oder Kosmetika, ausgenommen Hautpflegemittel, aufbewahrt werden. Darüber hinaus sind die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz zu beachten.

(2) Die Tierräume und Gemeinschaftsräume müssen sauber und aufgeräumt gehalten werden. Auf den Arbeitstischen dürfen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen. Die Türen der Tierhaltungsräume und Schleusen sind nach dem Durchtritt sofort wieder zu verschließen.

(3) Im Falle grob fahrlässiger und vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Dienstordnung sowie der ergänzenden Betriebsanweisungen oder verursachter Schäden an der Tierhausausstattung kann, unbeschadet eventueller persönlicher Haftung, der Leiter bzw. die Leiterin des ZMG in Absprache mit dem bzw. der Vorsitzenden des Nutzerrats ein sofortiges Betretungsverbot aussprechen. Über ein endgültiges Nutzungsverbot entscheidet der Nutzerrat.

#### § 10 Berichterstattung/Dokumentation

Auf Aufforderung durch den Nutzerrat ist über die in den zugewiesenen Räumen durchgeführten Forschungsarbeiten zu berichten. Beginn und Ende der Durchführung der Eingriffe und Behandlungen sowie Art und Zahl der verwendeten Tiere sind der zentralen Versuchstierdokumentation nach deren Anweisungen unverzüglich mitzuteilen.

#### § 11 Betriebskosten

Kosten, die mit der Beschaffung der Versuchstiere entstanden sind, werden von der beauftragenden Einrichtungen bzw. aus für diesen Zweck bewilligten Drittmitteln des Versuchsleiters bzw. der Versuchsleiterin getragen. Sämtliche Betriebskosten, die im Zusammenhang mit der artgerechten Haltung und Versorgung der Versuchstiere stehen, werden durch Erhebung von sogenannten Haltungspauschalen anteilig auf die Nutzer und Nutzerinnen umgelegt. Der Nutzerrat kontrolliert und verabschiedet die geltenden Kostensätze für jede Tierart. Für Spezialleistungen können gesonderte oder pauschale Kostenvereinbarungen getroffen werden.

#### § 12 Regelungen in Notfällen und bei Technischen Störungen

Bei Situationen, in denen die technischen Vorrichtungen unvorhergesehen versagen, oder bei Auftreten sonstiger Gefahrensituationen gelten gesonderte Notfallanweisungen.

Die Nutzungsordnung tritt nach Zustimmung durch den Fakultätsrat und Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2003

Prof.Dr. B. Osten  
Dekan

---

## Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

---

### Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Institutes für Ethnologie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 14.05.2003

#### § 1 Rechtsstatus und Zweck

(1) Das Institut für Ethnologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg gemäß § 91 Abs. 2 HSG LSA.

(2) Es dient den Mitgliedern zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Ethnologie.

#### § 2 Leitung

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Gruppe nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende als Geschäftsführenden Direktor bzw. Geschäftsführende Direktorin und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

#### § 3 Aufgaben des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fachbereichsrates trägt der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bzw. sie sorgt für die Abstimmung der Forschungsziele, für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des

Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;

2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Professoren oder Professorinnen;

3. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands mindestens einmal im Semester.

#### § 4 Institutsbeirat

(1) Der Vorstand wird durch einen Institutsbeirat unterstützt, der aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, zwei Professoren und Professorinnen und je einem Vertreter der Statusgruppen besteht, die der wissenschaftlichen Einrichtung angehören und von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe in der Einrichtung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

(2) Der Institutsbeirat ist vom Geschäftsführenden Direktor bzw. von der Geschäftsführenden Direktorin regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten. Er berät und unterstützt den Direktor bzw. die Direktorin bei der Leitung und Organisation der Einrichtung. Er wirkt insbesondere bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Hausmittel beratend mit.

#### § 5 Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung

Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die in der wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen;
2. die Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und Lehrbeauftragten, die Forschungs- und Lehrtätigkeit für die wissenschaftliche Einrichtung ausüben;
3. die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte, die den Angehörigen zu Nr. 1 und 2 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind;

4. die an der wissenschaftlichen Einrichtung arbeitenden Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen.

§ 6  
Versammlung der Mitglieder  
der wissenschaftlichen Einrichtung

Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 7  
Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin für die Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 8  
Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 03.06.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 3. Juli 2003

Prof. Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

---

## Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

---

### Entgeltordnung des Universitätssportzentrums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.06.2003

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Satzungsautonomie hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am 11.06.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme der eingeschriebenen Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Externe an Veranstaltungen des Universitätssportzentrums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2  
Statusgruppen

(1) Ordentlich immatrikulierte Studentinnen und Studenten der Hochschulen und Universitäten der Bundesrepublik Deutschland; im Folgenden als Studenten benannt.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gültigem Arbeitsvertrag an einer Hochschule oder Universität der Bundesrepublik Deutschland oder Institute und Vereine, die mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vertraglich gebunden sind sowie Vorruheständler und Rentner, die Mitarbeiter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Hochschule für Kunst und Design Halle oder der FH Merseburg waren; im Folgenden als Mitarbeiter benannt.

(3) Personen, die keiner der obengenannten Gruppen angehören; im Folgenden als Externe benannt. Auszubildende und Behinderte der Hochschulen werden wie Studenten eingestuft.

§ 3  
Erheben von Entgelten

(1) Für die Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports werden nach Aufwand des Angebotes und unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben des Hochschulsports Entgelte erhoben.

- a. Für alle Angebote (mit Ausnahme von 1b) gilt eine einmalige Semesterpauschale
- |                  |                                       |
|------------------|---------------------------------------|
| für Studenten:   | keine Semesterpauschale               |
| für Mitarbeiter: | Semesterpauschale in Höhe von 10 Euro |
| für Externe:     | Semesterpauschale in Höhe von 20 Euro |
- b. Für alle betreuungs- und/oder kostenintensiven Sportarten wird zusätzlich zur Semesterpauschale eine Kursgebühr für die Dauer eines Semesters gemäß Anlage erhoben:
- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| Semestergebühr für Studenten:   | 5 - 20 Euro  |
| Semestergebühr für Mitarbeiter: | 10 - 40 Euro |
| Semestergebühr für Externe:     | 20 - 80 Euro |
- c. Für die Nutzung der Fitnessräume des Hochschulsports gilt:
- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| Semestergebühr für Studenten: | 10 Euro |
|-------------------------------|---------|

Semestergebühr für Mitarbeiter: 20 Euro  
 Semestergebühr für Externe: nicht berechnigt

Anlage  
 Kurs- und Ausleihgebühren in Euro

- d. Soweit verfügbar, können Sportgeräte gegen Leihschein zu den in der Anlage genannten Kosten ausgeliehen werden.
- e. Bei der Zusammenarbeit mit dem Vereinssport z. B. Segeln, Bogenschießen, Segelfliegen u. a. ist die festgelegte Kursgebühr dem Verein zu zahlen.
- (2) Bei Sportreisen und Exkursionen werden Entgelte erhoben, die kostendeckend kalkuliert werden und das Erwirtschaften von Gewinn ausschließen.

§ 4  
 Zahlungsverfahren

- (1) Das Zahlungsverfahren für Sportkurse wird vom Hochschulsportzentrum festgelegt und durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler bestätigt. Teilnahmeberechtigt ist nur, wer durch Einschreibung und gleichzeitiger Einzahlung einen Teilnehmerausweis erworben hat.
- Eine Rückzahlung des Entgeltes erfolgt nur, wenn ein Kurs aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht stattfindet.
- (2) Das Zahlungsverfahren bei Sportreisen und Exkursionen wird jeweils durch eine Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung festgelegt und bekanntgegeben.

§ 5  
 Teilnahmeberechtigung

Eine Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar. Der Nachweis ist der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter bei der ersten Teilnahme an der Sportveranstaltung und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann dies die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht, wird sie bzw. er vom Sportkurs ausgeschlossen.

Bei Verstoß gegen die Hallen- bzw. Benutzerordnung kann der Teilnehmerausweis durch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter den Hallenwart oder die Hochschulsportverantwortlichen eingezogen werden.

§ 6  
 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 verabschiedet.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
 Rektor

	Studenten	Mitarbeiter	Externe
<i>1. Spiele</i>			
Badminton	10,00	15,00	30,00
Basketball			
Frisbee			
Fußball			
Handball			
Indiaca			
Rugby			
Tennis	15,00	30,00	45,00
Tischtennis			
Unihockey			
Volleyball			
<i>2. Kampfsport</i>			
Aikido			
Fechten	5,00	10,00	20,00
Judo	5,00	10,00	20,00
Karate-Do	5,00	10,00	20,00
Kendo			
Ninjutsu (Selbstverteidigung)			
Taekwondo	5,00	10,00	20,00
<i>3. Tanz</i>			
Ausdruckstanz & Moderne Tanztechnik	5,00	10,00	20,00
Break-Dance			
Capoeira	5,00	10,00	20,00
Gesellschaftstanz	10,00	15,00	30,00
Jazz-Tanz	5,00	10,00	20,00
Rock'n' Roll	5,00	10,00	20,00
Salsa - Lateinamerikanische Tänze	5,00	10,00	20,00
Tango argentino	5,00	10,00	20,00
Orientalischer Tanz	5,00	10,00	20,00
<i>4. Fitness- und Gesundheitssport</i>			
Aerobic-Fitness			
Ausgleichsgymnastik für Mitarbeiterinnen			
Callanetics			
Fitnessgymnastik mit Musik			
Jonglage, Akrobatik			
Konditionstraining			
Stepp-Aerobic			
Wirbelsäulengymnastik	5,00	10,00	20,00
Yoga	5,00	10,00	20,00

5. Was es sonst noch gibt			
Inline-Skating	5,00	10,00	20,00
Klettern	5,00	10,00	20,00
Leichtathletik/Walking			
Orientierungslauf			
Rettungsschwimmen	5,00	10,00	20,00
Rudern	15,00	30,00	45,00
Schwimmen	5,00	10,00	20,00
Tauchen	20,00	40,00	nicht mög

			lich
Trampolinturnen	5,00	10,00	20,00
Wassergymnastik	5,00	10,00	20,00
6. Platzmiete, Ausleihgebühren			
Tennisplatz pro Sommersemester	25,00	40,00	nicht möglich

## Fachbereich Geowissenschaften

### Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) Master of Science MSc am Fachbereich Geowissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 19.06.2001

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) Master of Sciences MSc des Fachbereiches Geowissenschaften erlassen.

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck des Abschlusses

Die Prüfung zum Master of Science (MSc) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums der Angewandten Geowissenschaften. Die Masterprüfung bescheinigt eine Vertiefungs- und Spezialisierungsausbildung im gewählten Teilgebiet der Angewandten Geowissenschaften, das sowohl forschungs- als auch anwendungsbetont ist.

##### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences)

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines geowissenschaftlichen Bachelorstudiums, Bachelor of Science BSc, Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) oder einen äquivalenten geowissenschaftlichen Abschluss nachweist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

##### § 3

#### Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Geowissenschaften den akademischen Grad "Master of Science" (MSc) in Angewandten Geowissenschaften (Applied Geosciences) mit dem Zusatz der Namen der gewählten MSc-Spezialisierungsmodule und des gewählten Wahlmoduls (M 1 und M 2, siehe Anlage).

##### § 4

#### Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung beträgt 3 Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im ersten und zweiten Semester des Masterstudiums 40 Semesterwochenstunden (SWS), das dritte Semester ist der Anfertigung der Abschlussarbeit (Master`s Thesis) vorgesehen.
- (3) Während des Studiums ist eine mindestens 2-monatige geologische oder geologienahe berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.
- (4) Das Praktikum kann während des ganzen Studiums durchgeführt werden, sofern es dem Zeitraum von 2 Monaten entspricht. Verfügt die Kandidatin bzw. der Kandidat über einschlägige Berufserfahrungen, kann auf das Praktikum verzichtet werden.
- (5) Im Studienplan (siehe Anlage) sind die Studieninhalte so gestaltet, dass ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Dabei ist darauf geachtet worden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach eigener Wahl Studienschwerpunkte setzen kann.

## § 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungen für die in der Anlage geforderten Leistungsnachweise bzw. Scheine am Ende des zweiten Semesters sowie der Anfertigung der Master`s Thesis.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer (§ 7) als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll, in dem Inhalt, Verlauf und Bewertung der Prüfung festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer, die bzw. der vor der Notenfestsetzung zu hören ist, abzuzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben und zu begründen.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.

(6) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als vier Stunden.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang MSc zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend dieser Zusammensetzung werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder dessen bzw. deren Stellvertreter Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist für alle Statusgruppen möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung

der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat der Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Verteilung der Prüfungsleistungen und der Gesamtprädikate. Der Bericht ist im Internet unter Studienangelegenheiten des Fachbereiches für Geowissenschaften offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Überarbeitung der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat der Geowissenschaften.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachterinnen und Beobachter teilzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung zusammen, deren Verlauf, Inhalt und Beschlussfassung protokollarisch dokumentiert werden muss. Die Protokolle sind in der zuständigen Studienabteilung zu hinterlegen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin bzw. den Prüfer und die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen Professorinnen und Professoren bestellt werden. Darüber hinaus sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Assistentinnen oder Assistenten prüfungsbe-rechtigt, soweit sie Lehraufgaben leisten. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Prüfung im Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) oder eine vergleichbare geowissenschaftliche Prüfung des jeweiligen Prüfungsfaches abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen dem Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit

Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(5) Scheidet eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus der Universität aus, bleibt deren bzw. dessen Prüfungsbeurteilung für ein Jahr erhalten.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Studium im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen beachtet.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, Ingenieurschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Eine Anrechnung von Fachprüfungen oder der Diplomarbeit der Diplomprüfungen der Studiengänge Geographie, Geologie/Paläontologie oder Mineralogie als Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Punkte (P) bzw. Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung des Gesamtprädikats einzubeziehen.

Die Punkte (P) sind entsprechend § 11 Abs. 5 für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung anzurechnen.

## § 9

### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, Prüfungsfristen

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Universität Halle für den Masterstudiengang eingeschrieben ist;
2. den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach Abs. 3 nicht verloren hat;
3. das Bestehen der Leistungsnachweise bzw. Scheine entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 nachweist;
4. nach § 4 Abs. 3 und 4 ein Nachweis einer mindestens 2-monatigen geologischen oder geologischen berufspraktischen Tätigkeit, wobei es wünschenswert ist, wenn das Praktikum oder zumindest ein Teil des Praktikums im Ausland absolviert wurde;
5. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums in Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences);
6. ein ordnungsgemäßes Studium der Angewandten Geowissenschaften (Applied Geosciences) mit dem Nachweis der im Studienplan (siehe Anlage) geforderten Leistungsnachweise bzw. Scheine (nachzuweisen über die ECTS);
7. eine positiv bewertete MSc-Projektarbeit;
8. eine Erklärung darüber, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin ihren bzw. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der in Abs. 3 sowie im Abs. 6 genannten Fristen verloren hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende des zweiten Semesters beim Prüfungsausschussvorsitzenden (§ 6) zu stellen. Über die Zulassung, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens drei Wochen vor

Vorlesungsende schriftlich mitgeteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise entsprechend Abs. 1 Nr. 1 und 3;
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Alle für den Abschluss des Masterstudienganges beigefügten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben im Prüfungsamt. Originalbescheinigungen können entweder in Kopie zu den Akten gelegt oder durch Vorzeigen registriert werden.

(5) Die Prüfungen erstrecken sich auf die in der Anlage jeweils genannten Veranstaltungen.

(6) Die Masterprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erfüllt sind. Erfolgt die Fristüberschreitung aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

#### § 10

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt nach § 11 Abs. 1 als 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 als mit 5,0 (nicht aus-

reichend) bewertet. Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 11

##### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des MSC

(1) Für die Bewertung der in der Anlage geforderten Prüfungsleistungen sind folgende Punkte (P) zu verwenden:

20 - 18 P (1,0)	= sehr gut
17 - 15 P (2,0)	= gut
14 - 12 P (3,0)	= befriedigend
11 - 10 P (4,0)	= ausreichend
< 10 P (5,0)	= nicht ausreichend

(2) Eine Prüfung über einen Leistungsnachweis bzw. Scheine ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens 4,0 (ausreichend) (10 P) ist.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage geforderten Prüfungen mindestens mit 4,0 (ausreichend) (10 P) bewertet sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine zur Masterprüfung gehörende Prüfung nach Abs. 1 mit 5,0 (nicht ausreichend) (<10 P) bewertet wurde.

(4) Das Gesamtprädikat der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Punkte (P) der Prüfungen und der Bewertung der Master's Thesis (§ 19 Abs. 4), wobei die Note der Master's Thesis doppelt und die Benotung der Prüfungen einfach gewertet werden. Bei der Bildung der Gesamtbewertung wird sowohl bei der Berechnung des Gesamtprädikats als auch bei der Berechnung der einzelnen Module und der Master's Thesis nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Gesamtprädikat der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt von

bis 1,5	= sehr gut (1)
von 1,6 bis 2,5	= gut (2)
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend (3)
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend (4)
schlechter als 4,0	= nicht ausreichend (5)

(6) Ist der Durchschnitt des Gesamtergebnisses der Masterprüfung besser als 1,3, wird das Gesamtprädikat "Mit Auszeichnung" vergeben.

## § 12 Arbeitspensum

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises bzw. Scheines wird durch Teilnahmebescheinigungen, Klausuren, mündliche Prüfungen, Übungs- bzw. Praktikumsleistungen oder Berichte belegt und mit European Credit Transfer System (ECTS) bewertet.

(2) ECTS werden nur bei erfolgreicher Teilnahme an den Veranstaltungen vergeben, wobei für eine Vorlesung 1,0 ECTS, für 1 SWS einer Übung, eines Praktikums oder eines Seminars 1,5 ECTS und für Exkursionen und Geländepraktika pro Tag 0,5 ECTS vergeben werden.

(3) Voraussetzungen für den jeweiligen Abschnitt der Masterordnung (§ 5 Abs. 1) sind die geforderten ECTS für die jeweils in der Anlage benötigten Leistungsnachweise bzw. Scheine.

(4) Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Verantwortlichen bekannt gegeben.

## § 13 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Prüfungen die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach zwei Wochen und spätestens innerhalb von acht Wochen nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Studentin bzw. dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wurde.

Bei Studienunterbrechungen und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Punkte (P) der Wiederholungsprüfung die Punkte (P) der vorangegangenen Prüfung ohne weitere Kennzeichnung.

(4) An anderen Einrichtungen endgültig nicht bestandene Prüfungen der Masterprüfung können an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nicht wiederholt werden.

(5) Die Master's Thesis kann wiederholt werden, wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit 5,0 (nicht ausreichend) (< 10 P) bewertet wurde. Für die Wiederholung der Master's Thesis gelten die in § 19 genannten Bestimmungen.

(6) Hat der Prüfling eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen

lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 14 Ungültigkeit von Prüfung oder des Abschlusses

(1) Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung oder bei der Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. Scheines während des Studiums getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechende Bewertung berichtigen und den Abschluss des Masterstudiums ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Abschluss des Studienganges Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat den Abschluss vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Festlegungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt § 48.

(3) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Abschlusszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn der Abschluss für den Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) aufgrund einer Täuschung nach § 11 Abs. 1 für 5,0 (nicht ausreichend) (< 10 P) erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte und die Gutachten über die Master's Thesis gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Besondere Vorschriften

### § 16 Gliederung der Masterprüfung

(1) Die Prüfungen des Masterstudienganges werden nach § 5 Abs. 1 studienbegleitend absolviert und bestehen aus den in der Anlage geforderten Prüfungen.

(2) Durch das Prüfungsamt erhält am Ende des zweiten Semesters jede bzw. jeder Studierende eine Auflistung über die jeweils erbrachten Prüfungen, die mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen ist. In der für jede Studentin bzw. jeden Studenten angelegten Prüfungsakte wird diese Auflistung als Kopie abgelegt.

(3) Das Masterstudium kann jeweils erst nach den im § 9 genannten Voraussetzungen abgeschlossen werden.

## § 17

### Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

Der erste Prüfungsabschnitt beinhaltet die Prüfungen für die in der Anlage geforderten Leistungsnachweise bzw. Scheine des 1. und 2. Semesters.

Der zweite Prüfungsabschnitt umfasst die Master's Thesis.

(2) Die Anforderungen für die ECTS für die benötigten Leistungsnachweise bzw. Scheine (siehe Anlage) ist in § 12 Abs. 1 und 2 geregelt.

(3) Der erste Prüfungsabschnitt setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

M 1 M 1.1 - M 1.7 zwei Fächer aus dem MSc-Spezialisierungsmodul (26 SWS)

M 2 (a-h) entweder ein noch nicht gewähltes MSc-Spezialisierungsmodul aus M 1.1 bis M 1.7 oder ein Fach aus M 2 (13 SWS).

Dieses Fach, das an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. einer benachbarten Universität vertreten ist, in sinnvollem Zusammenhang mit dem Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften steht, in den Prüfungsanforderungen gleichwertig ist und durch eine Professorin bzw. einen Professor vertreten wird, wird durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten beantragt und durch den Prüfungsausschuss genehmigt. Es kann sich dabei um Fächer wie zum Beispiel Geophysik, Festkörperchemie, Betriebswirtschaftslehre (BWL), Jura, Isotopengeochemie, Kristallographie, Analytische Chemie oder Materialwissenschaften handeln, sofern diese Fächer von den jeweiligen Fakultäten/Fachbereichen ermöglicht werden können.

M 3 MSc-Projektarbeit (studienbegleitend während des 1. und 2. Semesters)

M 4 MSc-Thesis

(4) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Inhalten des Masterstudiums laut Studienplan (siehe Anlage).

## § 18

### Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master's Thesis wird von einer nach § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten prüfenden Person ausgegeben und betreut. Zu Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Master's Thesis bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters erfolgt die Ausgabe des Themas der Master's Thesis über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt des Masterstudienganges.

(4) Soll die Master's Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master's Thesis zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master's Thesis erhält. Das Thema der Master's Thesis ist aus der Fachrichtung der nach § 17 Abs. 3 gewählten M 1 MSc-Spezialisierungsmodulen zu vergeben.

(6) Die Master's Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit der Master's Thesis beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master's Thesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master's Thesis eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.

(8) Die Master's Thesis kann in englischer Sprache abgefasst werden, wenn das erforderlich ist.

(9) Bei der Abgabe der Master's Thesis hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 19

#### Annahme und Bewertung und Wiederholung der Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzugeben, wobei der Abgabzeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Wird die Master's Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit 5,0 (nicht ausreichend) (< 10 P) bewertet.

(2) Die Master's Thesis ist von zwei Prüferinnen und Prüfern (Gutachterinnen und Gutachtern) zu begutachten und zu bewerten, von denen mindestens eine Person dem Fachbereich Geowissenschaften angehören muss und nach § 18 Abs. 2 prüfungsberechtigt ist. Es kann eine Gutachterin bzw. ein Gutachter von außerhalb des Fachbereiches für Geowissenschaften benannt werden. Während der Anfertigung der Master's Thesis erfolgt die Betreuung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch diejenige Gutachterin bzw. denjenigen Gutachter, die bzw. der das Thema vorgeschlagen hat, in der Regel die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter.

(3) Die Master's Thesis wird von beiden Gutachterinnen und Gutachtern innerhalb von 4 Wochen gesondert bewertet. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 Abs.1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(4) Die Bewertung der Master's Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Gutachterinnen und Gutachter gebildet.

(5) Die Master's Thesis kann wiederholt werden, wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit 5,0 (nicht ausreichend) (< 10 P) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt. Für die Wiederholung der Master's Thesis gelten die in § 13 genannten Bestimmungen.

### § 20

#### Zeugnis und Urkunde über die Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Master's Thesis bestanden sind.

(2) Das Zeugnis enthält die gewählten Module, die Punkte der Prüfungen, die Bewertung der Master's Thesis, das Thema der Master's Thesis und das Gesamtprädikat.

(3) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Science (MSc) mit dem Prädikat und dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Geowissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches Geowissenschaften versehen. Die Masterurkunde und das Zeugnis enthalten als Zusatz die präzisierenden Untertitel der gewählten Module.

### III. Schlussbestimmungen

### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) MSc tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Geowissenschaften vom 19.06.2001 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.05.2003 und der Genehmigung des Rektors der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.05.2003.

Halle (Saale), 27. Mai 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

### Anlage Studienplan

MSc-Studienplan (3 Semester, 39 SWS)

M 1 MSc-Spezialisierungsmodule  
(zwei Spezialisierungsmodule aus M 1.1 bis M 1.7)

*M 1.1 MSc-Spezialisierungsmodul Technische Mineralogie (13 SWS)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Angewandte (Technische) Mineralogie I	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MST 1	1
Angewandte (Technische) Mineralogie II	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MST 2	1
Fortgeschrittenenpraktikum zur Technischen Mineralogie	P <sup>a)</sup>	6	MST 3	1

Seminar zur Technischen Mineralogie	S <sup>a)</sup>	1	MST 4	2
Umweltmineralogie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MST 5	2
Exkursionen zur Technischen Mineralogie	Ex	3 tg	MST 6	1 - 2

Aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen müssen am Ende des 2. Semesters 3 Prüfungen im Rahmen der MSc-Prüfung abgelegt werden.

#### M 1.2 MSc-Spezialisierungsmodul Lagerstättenkunde (13 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Explorationsgeologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSL 1	1
Erzmikroskopie	Ü <sup>a)</sup>	2	MSL 2	1
Steine und Erden	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSL 3	1
Kohlepetrographie	V/Ü <sup>a)</sup>	1	MSL 4	1
Metamorphe Petrologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSL 5	2
GIS in der Explorationsgeologie	Ü <sup>a)</sup>	2	MSL 6	2
Methoden der angewandten Lagerstättenforschung	Ü <sup>a)</sup>	2	MSL 7	2
Exkursionen zur Lagerstättenkunde	Ex	3 tg	MSL 8	1 - 2

Aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen müssen am Ende des 2. Semesters 3 Prüfungen im Rahmen der MSc-Prüfung abgelegt werden.

#### M 1.3 MSc-Spezialisierungsmodul Ingenieurgeologie/Geotechnik (13 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Ingenieurgeologie III	V <sup>a)</sup>	2	MSIG 1	1
Geotechnische Berechnungsverfahren	Ü <sup>a)</sup>	4	MSIG 2	1
Projektseminar	P <sup>a)</sup>	4	MSIG 3	2
Geotechnische Statistik	V/Ü <sup>a)</sup>	1	MSIG 4	2
Bauverfahren	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSIG 5	2
Exkursionen zur Ingenieurgeologie/Geotechnik	Ex	3 tg	MSIG 6	1 - 2

Aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen müssen am Ende des 2. Semesters 3 Prüfungen im Rahmen der MSc-Prüfung abgelegt werden.

#### M 1.4 MSc-Spezialisierungsmodul Hydro- und Umweltgeologie (13 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
UVP-Grundwasserschutz	V <sup>a)</sup>	2	MSHU 1	1
Übung zur UVP	Ü <sup>a)</sup>	2	MSHU 2	1
Umweltgeologie II	V <sup>a)</sup>	3	MSHU 3	2
Projektseminar	P <sup>a)</sup>	3	MSHU 4	2
Hydrogeologische Modellierung	V/Ü <sup>a)</sup>	3	MSHU 5	2
Exkursionen zur Hydro- und Umweltgeologie	Ex	3 tg	MSHU 6	1 - 2

Aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen müssen am Ende des 2. Semesters 3 Prüfungen im Rahmen der MSc-Prüfung abgelegt werden.

#### M 1.5 MSc-Spezialisierungsmodul Geodynamik & Angewandte Sedimentgeologie (13 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Modellierungs- und Bilanzierungstechniken (EDV)	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSGS 1	1
Sequenzstratigraphie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSGS 2	1
Geodynamik von Gebirgen	V <sup>a)</sup>	2	MSGS 3	1
Mikrofaziesanalyse	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSGS 4	1
Geofernerkundung	V/Ü <sup>a)</sup>	3	MSGS 5	2
Seminar	S <sup>a)</sup>	2	MSGS 6	2
Exkursion	Ex	3 tg	MSGS 7	1 - 2

Aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen müssen am Ende des 2. Semesters 3 Prüfungen im Rahmen der MSc-Prüfung abgelegt werden.

*M 1.6 MSc-Spezialisierungsmodul Angewandte Physische Geographie/Geoökologie (13 SWS)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Angewandte Prozessgeomorphologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MPG 1	1
Umweltmedium Boden	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MPG 2	2
Oberseminar	Ü <sup>a)</sup>	2	MPG 3	2
Geländepraktikum	GÜ	2	MPG 4	1
Prozess- und Landschaftsmonitoring	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MPG 5	1
Stadtökologie	V <sup>a)</sup>	1	MPG 6	2
Globale Probleme der Wasserwirtschaft	V	1	MPG 7	1
Prozessmorphologie	V	1	MPG 8	1
Exkursion	Ex	3 tg	MPG 9	1 - 2

Aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen müssen am Ende des 2. Semesters 3 Prüfungen im Rahmen der MSc-Prüfung abgelegt werden.

*M 1.7 MSc-Spezialisierungsmodul Geofernerkundung & Geoinformatik (13 SWS)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Statistik	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSGFI 1	1
Fernerkundung II	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSGFI 2	1
Digitale Bildverarbeitung	V <sup>a)</sup>	2	MSGFI 3	1
Geographische Informationssysteme (GIS) II	V/Ü <sup>a)</sup>	2	MSGFI 4	1
Computerkartographie	V/Ü <sup>a)</sup>	3	MSGFI 5	2
3D- und 4D-Visualisierungen	S <sup>a)</sup>	2	MSGFI 6	2
Projektarbeit	PA	2	MSGFI 7	2
Exkursion	Ex	3 tg	MSGFI 8	1 - 2

Aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen müssen am Ende des 2. Semesters 3 Prüfungen im Rahmen der MSc-Prüfung abgelegt werden.

und

M 2 MSc-Wahlmodul (ein Fach à 13 SWS)

entweder ein noch nicht gewähltes MSc-Spezialisierungsmodul aus M 1.1 bis M 1.7 oder ein Fach aus:

- a. Geophysik,
- b. Festkörperchemie,
- c. Betriebswirtschaftslehre (BWL),
- d. Jura,
- e. Isotopengeochemie,
- f. Kristallographie,
- g. Analytische Chemie,
- h. Materialwissenschaften.

Im unter M 2 gewählten MSc-Wahlmodul müssen am Ende des 2. Semesters 3 Prüfungen im Rahmen der MSc-Prüfung abgelegt werden, wobei die Prüfung der Festkörperchemie, der Isotopengeochemie und der Analytischen Chemie schriftlich absolviert werden.

M 3 Studienbegleitende MSc-Projektarbeit

Studienbegleitend zum 1. und 2. Semester ist eine Projektarbeit anzufertigen. Diese besteht bei Spezialisierung auf M 1.1 aus einer Laborprojektarbeit (insgesamt 3 Monate), bei Spezialisierung auf ein MSc-Spezialisierungsmodul aus M 1.2 - M 1.5 einer geologischen Kartierprojektarbeit (4 Wochen Gelände, insgesamt 3 Monate) und bei Spezialisierung auf ein MSc-Spezialisierungsmodul aus M 1.6 – M 1.7 aus einer angewandten geographischen Projektarbeit jeweils nach Vergabe durch eine modilverantwortliche Hochschullehrerin bzw. einen modilverantwortlichen Hochschullehrer.

M 4 MSc-Thesis (anzufertigen im 3. Semester)

Das Thema der MSc-Thesis ist von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer eines gewählten MSc-Spezialisierungsmoduls zu vergeben und muss innerhalb des 3. Semesters abgeschlossen werden.

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medizinische Physik der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 25.10.2002

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nr. 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medizinische Physik des Fachbereiches Physik erlassen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Medizinische Physik. Die Studieninhalte ergeben sich aus der Studienordnung des Fachbereiches Physik vom 25.10.2002. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten als Partner bzw. Partnerin der Mediziner bzw. der Medizinerin erworben hat.

#### § 2

##### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Physiker (Medizinphysik)" bzw. "Diplom-Physikerin (Medizinphysik)" (abgekürzt: "Dipl.-Phys. (Med.)") verliehen.

#### § 3

##### Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
  2. das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen und der Diplomarbeit sechs Semester umfasst.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester.

Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters werden in der Regel die Fachprüfungen abgelegt.

Daran schließen sich zwei Semester an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen und die eine dreimonatige forschungsbezogene Vorbereitung und Einarbeitung sowie die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neun Monaten umfassen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 164 Semesterwochenstunden.

#### § 4

##### Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung folgt auf die Diplom-Vorprüfung. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen jeweils aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung; die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes (Grundstudium), die Diplomprüfung im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes (Hauptstudium) durchgeführt.

(3) Die Prüfungsfristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und die Prüfungsblöcke erhalten bleiben.

(4) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(5) Überschreitet der bzw. die Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen die im Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 genannte Frist bei der Diplomvor-

prüfung um mehr als zwei Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, oder legt er bzw. sie eine Prüfung zu der er bzw. sie sich gemeldet hat, aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Die Wiederholung einer Fachprüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach Satz 1 zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung kann nur im begründeten Einzelfall auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im achten Studiensemester beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Der erste Prüfungstermin kann frühestens zwei Wochen nach dem Antrag festgelegt werden.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen Prüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und jeweils einem Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. der Gruppe der Studenten und Studentinnen. Die Amtszeit des Studenten bzw. der Studentin beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des bzw. der Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung und informiert über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen; dieses gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Zur Abnahme der Prüfungen sind Prüfer und Prüferinnen nach § 16 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann für die mündlichen Prüfungen den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung mitgeteilt werden.

Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

#### § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen, mit Ausnahme des Nebenfaches Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin, das es in dieser Form nur an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gibt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

## § 9

### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;

2. sofern er kein Zeugnis gemäß Ziffer 1 besitzt, seine Studienberechtigung durch einen anderen, im § 34 des HSG LSA geregelten Qualifikationsnachweis besitzt;

3. durch erfolgreiche Teilnahme in den Übungen und Praktika folgende acht Scheine erworben hat:

- ein Schein für Physikalisches Grundpraktikum über drei Semester,
- drei Scheine für je eine mindestens einsemestrigere Veranstaltung (Seminar/Übungen) in Mathematik,
- ein Schein für eine Veranstaltung (Seminar/Übungen) in Theoretischer Physik I oder II,
- zwei Scheine für je eine Veranstaltung (Seminar/Übungen) in Experimenteller Physik I - IV,
- ein Schein für Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin für die erfolgreiche Teilnahme am Physiologischen Praktikum. Außerdem werden die erfolgreiche Teilnahme am Mikroskopiekurs in der Anatomie (Testat) und an der Vorlesung Grundlagen der Biochemie (Testat) gefordert;

4. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Medizinische Physik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben war;

5. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder für deren Ablegung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1, Ziffer 1 oder 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,

2. das Studienbuch und die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Ziffer 3,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 2 Ziffer 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

## § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 9 Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Medizinische Physik oder Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Kandidat bzw. die Kandidatin sich im Studiengang Medizinische Physik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen bzw. die Kandidatin ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

## § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie in den grundlegenden Fächern die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Die Prüfungsfächer sind:
  1. Experimentalphysik,
  2. Theoretische Physik,
  3. Mathematik,
  4. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin (Prüfungsfach Physiologie).
- (3) Die mündlichen Prüfungen der Fächer Experimentalphysik, Theoretische Physik und Mathematik müssen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Die vierte Fachprüfung kann auf Antrag bis zu 4 Monate nach Abschluss des Physiologiepraktikums absolviert werden. Wird diese Möglichkeit nicht genutzt, gehört die vierte Fachprüfung mit in den Prüfungsblock im Zeitumfang von vier Wochen.

## § 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen

Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin in den Fächern 1 bis 3 gemäß § 11 Abs. 2 als Einzelprüfungen abgelegt. Die Physiologieprüfung wird im Regelfall als Gruppenprüfung durchgeführt.

- (3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung darf 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gruppenprüfung wird auf maximal 2 Stunden begrenzt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (5) Studenten und Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer bzw. Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten und Kandidatinnen.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |   |                     |  |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 | = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |

bei einem Durchschnitt über 3,5  
bis 4,0 = ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14

##### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Ist der mündliche Teil der Diplom-Vorprüfung in zwei Fächern nicht bestanden, so ist die gesamte mündliche Vorprüfung zu wiederholen. Wurde dabei den ersten Prüfungen das Fach Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin bestanden, so kann die Wiederholung des vierten Faches auf Antrag erlassen werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach Ablauf von sechs Wochen und soll spätestens vor dem Ablauf von sechs Monaten abgelegt werden.

(4) Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin, sich innerhalb eines Jahres nach fehlgeschlagenem Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er bzw. sie den Prüfungsanspruch; es sei denn, er bzw. sie weist nach, dass er bzw. sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 15

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch in vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 16 Zulassung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Medizinische Physik bestanden hat, bzw. die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt sind;
2. durch Scheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden neun Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat:
  - Physikalisches/Biophysikalisches Praktikum für Fortgeschrittene,
  - Forschungspraktikum, einschließlich einem Seminarvortrag,
  - Theoretische Physik III,
  - Theoretische Physik IV,
  - Praktikum Medizintechnik,
  - Strahlentherapie/Dosimetrie,
  - Biophysik,
  - Elektronikpraktikum,
  - eine Veranstaltung Experimentalphysik des Hauptstudiums.

Im übrigen gelten die §§ 9 (ohne Abs. 1, Satz 1) und 10 entsprechend.

#### § 17

##### Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in
  1. Experimentalphysik,
  2. Theoretische Physik,
  3. Medizinische Physik,
  4. einem interdisziplinären Wahlpflichtfach, in der Regel aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen und medizinischen Bereich, im Umfang von sechs SWS. Regelabweichungen sind auf Antrag möglich. Sie richten sich im Stoffumfang (SWS) nach den Anforderungen des Fachgebietes, für das der Abschluss erteilt wird.
- (3) Mindestens drei der mündlichen Fachprüfungen (1.-3. gemäß Abs. 2) sollen in der Regel vor Beginn des neunten Fachsemesters innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden.
- (4) Die Diplomarbeit wird in der Regel im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt.
- (5) Die Prüfung in Medizinischer Physik beinhaltet gleichzeitig den Nachweis über Kenntnisse im Strahlenschutz, wie sie gemäß § 30 Abs. 3 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzverordnung -StrlSchV) vom 20. Juli 2001 - veröffentlicht als Verordnung für die Umsetzung von EURATOM - Richtlinien zum Strahlenschutz (BGBl. Teil I, S. 1713) - und gemäß § 18a Abs.

4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlung (Röntgenverordnung - RöV) / Neufassung vom 30. April 2003 (BGBl. Teil I, S. 573) in anerkannten Kursen im Strahlenschutz vermittelt werden und Voraussetzung für den Fachkundeerwerb eines Medizinphysikexperten entsprechend Anlage A 2 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (Bundesanzeiger 2002, Nr. 207a) und entsprechend Anlage 4 der Richtlinie Fachkunde nach Röntgenverordnung / Medizin - 8. u. 9. Bek. des BMA vom 01.05.1990 (BArbBl 9/1990, S. 67) und vom 01.07.1991 (BArbBl. 9/1991, S. 88) für Medizin-Physiker enthalten.

(6) Die Prüfung im interdisziplinären Wahlpflichtfach kann auf Antrag nach Vorlage der Diplomarbeit abgelegt werden.

### § 18 Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

### § 19 Abschlussphase und Diplomarbeit

(1) In der zweisemestrigen Abschlussphase des Studiums der Medizinischen Physik soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, dass er bzw. sie in der Lage ist, ein definiertes medizin-physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbständig zu bearbeiten und schriftlich und mündlich darzustellen. Die Abschlussphase besteht aus einer dreimonatigen Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit in die spezielle Arbeitsrichtung und aus einer anschließenden neunmonatigen Bearbeitungszeit, der Diplomarbeit, die die Prüfungsleistung ist.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Mitglied aus den Gruppen der Professoren und Professorinnen bzw. habilitierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Fachbereich Physik und an der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und damit der Beginn der Bearbeitungszeit ist durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin beim Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss spätestens sechs Monate nach der dritten Fachprüfung der Diplomprüfung erfolgen. Soll die Diplomarbeit in einem anderen Fachbereich oder einer Einrichtung außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Fall der Ablehnung kann beim Prüfungsausschuss Einspruch erhoben werden. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate

der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung gilt § 8 der Prüfungsordnung.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern und Prüferinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und habilitierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll derjenige bzw. diejenige sein, der bzw. die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und sollte bei einem Betreuer bzw. Betreuerin des Fachbereiches Physik ein Mitglied der Medizinischen Fakultät bzw. bei einem Betreuer bzw. einer Betreuerin der Medizinischen Fakultät ein Mitglied des Fachbereiches Physik sein. Der Betreuer bzw. die Betreuerin und der Kandidat bzw. die Kandidatin können den zweiten Prüfer bzw. die zweite Prüferin vorschlagen. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin ist bereits bei der Vergabe der Diplomarbeit mit einzubeziehen und sollte in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit unterrichtet sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung erfolgt die Mittelwertbildung gemäß § 13 Abs. 3. Wenn die Bewertungen um mehr als eine Note differieren bzw. bei einer Bewertung schlechter als "ausreichend" (4,0) muss ein dritter Prüfer bzw. eine dritte Prüferin bestellt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Note im Rahmen der durch die Prüfer und Prüferinnen festgelegten Noten fest. Bei zwei Bewertungen schlechter als "ausreichend" ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Dies wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin von dem bzw. der Vorsitzenden mitgeteilt.

### § 21 Zusatzfächer

Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Endnote nicht mit einbezogen.

## § 22

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Noten gilt § 13 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der vier Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Bei mehr als zwei Prüfern und Prüferinnen für die Diplomarbeit geht der Mittelwert der Bewertungsnoten doppelt ein.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: 1,0) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

## § 23

### Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Fachprüfungen, deren Leistungen mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (2) Im Falle des Nicht-Bestehens der Diplomarbeit § 20 Abs. 2 kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss 18 Monate nach Mitteilung über das Nicht-Bestehen abgeschlossen sein. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## § 24

### Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er bzw. sie über die Ergebnisse unverzüglich, spätestens jedoch in vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
  1. die Gesamtnote,
  2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
  3. das Thema und die Note der Diplomarbeit.Gegebenenfalls kann - auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung bzw. der letzten Fachprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Auf der Basis der Prüfung in Medizinischer Physik und einer im 9. bzw. 10. Semester abzulegenden Prüfung zu den jeweils aktuellen rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Bescheinigung, welche einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen im Strahlenschutz gemäß § 30 Abs. 3 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzverordnung -

StrlSchV) vom 20. Juli 2001 - veröffentlicht als Verordnung für die Umsetzung von EURATOM - Richtlinien zum Strahlenschutz - vom 26. Juli 2001 (BGBl. Teil I, S. 1713) und § 18a Abs. 4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlung (Röntgenverordnung - RöV) / Neufassung vom 30. April 2003, BGBl. Teil I, S. 573 am 5. Mai 2003 entspricht und in der nach Anlage A 3, Nr. 2.1 und Nr. 2.2 der Richtlinie -Strahlenschutz in der Medizin - vom 24. Juni 2002 (Bundesanzeiger, 2002, Nr. 207a) und nach Anlage 4 der Richtlinie - Fachkunde nach Röntgenverordnung / Medizin - 8. u. 9. Bek. des BMA vom 01.05.1990 (BArbBl 9/1990, S. 67) und vom 01.07.1991 (BArbBl. 9/1991, S. 88), die Lehrinhalte im Strahlenschutz für Medizinphysikexperten / Medizin-Physiker aufgeführt sind.

- (3) Das Zeugnis und die Strahlenschutzbescheinigungen tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 25

### Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Diplomgrad gemäß § 2 ausgehändigt.
- (2) Die Diplomurkunde und das Zeugnis werden von dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereiches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

## § 26

### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27  
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28  
Übergangsbestimmungen

(1) Studenten und Studentinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Diplomstudiengang Medizinische Physik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert worden sind, können ihr Studium nach den Regelungen der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung gültigen Prüfungsordnung zu Ende führen, es sei denn, sie beantragen schriftlich die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 29  
Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Medizinische Physik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.04.1998 und 21.04.1998 (MBI. LSA 2000, S. 219) außer Kraft.

Vom Rektor am 17.06.2003 genehmigt.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

---

## Fachbereich Ingenieurwissenschaften

---

### Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 31.03.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Bioingenieurwesen beträgt 9 Semester einschließlich einer berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) (siehe § 14).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. das Grundstudium, das 4 Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
  2. das Hauptstudium, das 5 Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Vorlesungen, Übungen und Praktika beträgt 169 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 98, auf das Hauptstudium 71 Semesterwochenstunden.

§ 2  
Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung (§§ 20 ff) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 15 ff) voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet Fachprüfungen gemäß § 15. Die Diplomprüfung umfasst gemäß § 20 einen Prüfungsabschnitt mit Fachprüfungen und einen zweiten Abschnitt, bestehend aus der Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (3) Fachprüfungen werden erstmals in dem Semester angeboten, in dem gemäß Modellstudienplan die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches in vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.
- (4) Jedes Semester schließt mit einer Prüfungsperiode ab, in der mindestens 1 Prüfungstermin je Prüfungsfach angeboten wird. Die Meldung zu den Fachprüfungen soll mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(5) Bei Zustimmung der Prüfenden können Prüfungen auch außerhalb der Prüfungsperioden bzw. Wiederholungsprüfungen in der gleichen Prüfungsperiode wie die Erstprüfungen durchgeführt werden. Ein Anspruch seitens der Studierenden besteht nicht.

(6) Die Studienpläne und die Studienordnung sind so zu gestalten, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der in § 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(7) Die Studierenden können sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

### § 3

#### Prüfungsausschuss, Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss in allen Prüfungsangelegenheiten, für die in dieser Prüfungsordnung keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss hat dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Veränderung der Studienordnung, der Studienpläne und der Diplomprüfungsordnung.

Er kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an andere Ämter des Fachbereiches übertragen. Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einer bzw. einem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches und weiteren 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden

so dass die Mehrheit der Professorinnen und Professoren immer gewahrt ist.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken. Als solche gelten u.a. die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienzeiten und die Bestimmung der Prüfenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedergruppen vom Fachbereichsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird durch die Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses gewählt und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen

und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Gleichzeitig ist für den Verhinderungsfall aus jeder Mitgliedergruppe eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen.

(4) Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind öffentlich bekanntzugeben. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen.

Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Prüfungsausschusses und wird dabei durch das Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches unterstützt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt für die Fachprüfungen sind alle Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und anderer Fachbereiche, die für das zu prüfende Lehrgebiet eine Berufung haben bzw. das entsprechende Fach in der Lehre vertreten.

Prüfungsberechtigt sind auch andere Personen, die mit Bestätigung des Fachbereichsrates das zu prüfende Fach in der Lehre vertreten; in diesem Falle kann die Prüfungsberechtigung zeitlich beschränkt werden.

Zur bzw. zum Beisitzenden kann jedes Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestellt werden, das in dem jeweiligen Prüfungsfach eine Abschlussprüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann dem Prüfungsausschuss die Prüfende bzw. den Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(8) Die Namen der Prüfenden und der Beisitzenden sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

(9) Hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit gilt für Prüfende und Beisitzende die gleiche Aussage wie für den Prüfungsausschuss. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann als Schriftführerin bzw. Schriftführer eine vom Prüfungsausschuss dafür bestimmte Person teilnehmen. Zur Lösung von Einzelfragen können kompetente Personen als Gäste geladen werden. Diese sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer unterliegen

ebenfalls der Amtsverschwiegenheit bzw. sind gemäß § 3 Abs. 6 dieser Ordnung zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe von Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(11) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fachbereichsrat zu genehmigen ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben (siehe auch § 29).

#### § 4

##### Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

(1) In einer Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt.

In umfangreichen Lehrgebieten kann die Fachprüfung auch in mehreren Teilprüfungen abgelegt werden, aus deren Ergebnissen sich die Fachnote als gewichtetes Mittel ergibt (siehe auch § 11 Abs. 2).

(2) Prüfungsleistungen können auf folgende Art erbracht werden:

- mündliche Prüfungen (§ 5),
- schriftliche Prüfungen (§ 6),
- Studienarbeiten (§ 7),
- Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 8).

(3) Fachprüfungen werden als mündliche oder schriftliche Prüfung studienbegleitend abgelegt. Die bzw. der Prüfende legt die Form und Dauer der Prüfung gemäß §§ 5 und 6 bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) In bestimmten Lehrgebieten wird als Abschluss ein Leistungsnachweis gefordert. Dieser Leistungsnachweis attestiert die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung und beinhaltet das Erreichen eines bestimmten Leistungsniveaus, das durch schriftliche Leistungskontrollen, Testate, positiv bewertete Belege, Praktikumsteilnahmebescheinigungen

u.ä. quantifiziert werden kann. Form und Umfang des Leistungsnachweises sind in den betreffenden Lehrveranstaltungen den Studierenden jeweils in der ersten Veranstaltung mitzuteilen.

Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung bzw. für die Diplomprüfung.

Wird im Rahmen des Leistungsnachweises eine Note erteilt, so erscheint sie nicht auf dem Zeugnis und wird nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

Die Erlangung des Leistungsnachweises kann wiederholt werden. Durch die Prüfenden ist dazu in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten.

#### § 5

##### Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden

- vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder
- vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden

als

- Gruppenprüfungen (mit höchstens 3 Kandidatinnen und Kandidaten) oder als
- Einzelprüfungen

abgelegt.

Dabei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers geprüft.

Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Stoffgebieten, die von mehreren Prüfenden gelesen werden, wird die Prüfung in der Regel von mehreren Prüfenden durchgeführt. Hierbei wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in jedem Stoffgebiet von nur einer bzw. einem Prüfenden geprüft.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat.

(4) Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern keiner der Kandidatinnen und Kandidaten widerspricht.

Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Versucht eine Zuhörerin bzw. ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt nach § 11. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die anderen an der Kollegialprüfung

mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzende bzw. den Beisitzenden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind durch die Beisitzenden (oder zweiten Prüfenden) zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben, wobei die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte der Studentin bzw. des Studenten.

## § 6

### Schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 2, höchstens 4 Stunden. Die Prüfungsdauer ist in den einzelnen Fächern für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich.

(3) Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 11.

(5) Die Kriterien der Prüfungsbewertung werden offengelegt. Sie werden im Prüfungsamt des Fachbereiches deponiert und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten zulassen.

(6) Die bzw. der Prüfende kann fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen.

(7) Das Ergebnis jeder schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach drei Wochen, bekanntzugeben.

## § 7

### Studienarbeit

(1) Studienarbeiten sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung (siehe § 21 Abs. 3). Sie beinhalten die Lösung einer individuellen wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Dies kann eine theoretisch-analytische Arbeit, eine experimentelle Arbeit oder eine Entwurfsaufgabe sein. Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit im Sinne eines Projektes zugelassen werden.

(2) Das Gebiet der Arbeit können sich die Studierenden aus dem Angebot des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften unter Beachtung von § 20 Abs. 7 frei wählen.

Weiterhin können Themen anderer Fachbereiche gewählt werden, wenn eine fachliche Zweitbetreuung durch Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften gewährleistet ist.

Soll die Studienarbeit außerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

Jedes Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist (siehe unten) mit einem Zeitaufwand von ca. 300 Arbeitsstunden je Studentin bzw. Student erfolgreich bearbeitet werden kann.

(3) Themenstellung und Betreuung von Studienarbeiten erfolgt aus der Gruppe der an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Themenstellung und Betreuung kann mit Bestätigung des Prüfungsausschusses auch aus dem Kreis der Personen erfolgen, die eine Lehrtätigkeit im Fachbereich ausüben.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Studienarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus.

(5) Die Bearbeitungsfrist einer Studienarbeit beträgt maximal 6 Monate und beginnt mit dem Ausgabedatum der Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine einmalige Verlängerung in der Regel um einen Monat genehmigen. In Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

(6) Für die Gestaltung der in schriftlicher Form abzugebenden Studienarbeiten sind entsprechende Hinweise des Fachbereiches zu beachten.

Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er, abgesehen von der eventuellen Mitwirkung einer namentlich genannten Betreuerin bzw. eines namentlich genannten Betreuers, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Studienarbeiten werden von der Betreuerin bzw. vom Betreuer beurteilt. Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit im Ergebnis eines Seminarvortrages entsprechend § 11.

Eine nicht bestandene Studienarbeit kann mit neuer oder veränderter Aufgabenstellung einmal wiederholt werden; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 8

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist ein Problem aus dem von ihr bzw. ihm gewählten Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt aus der Gruppe der am Fachbereich Ingenieurwissenschaften hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Diplomarbeit kann nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss außerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften bearbeitet werden, sofern eine

fachliche Betreuung durch Professorinnen und Professoren bzw. habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften gewährleistet ist.

Über weitere Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

Das Gebiet der Diplomarbeit können sich die Studierenden unter Beachtung von § 8 Abs. 2 Satz 2 sowie § 20 Abs. 7 frei wählen. Sie haben das Recht, einen Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Betreuerin/Themenstellerin bzw. den Betreuer/Themensteller zu unterbreiten. Daraus ergibt sich kein Anspruch.

Auf besonderen Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema zugeteilt wird.

(3) Das Thema der Diplomaufgabenstellung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

Die Aufgabenstellung wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(4) Die Diplomaufgabenstellung kann erhalten, wer sämtliche Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern bestanden, die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht und zwei Studienarbeiten abgeschlossen sowie das Fachpraktikum nachgewiesen hat.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Ausgabe der Diplomaufgabenstellung schon gestatten, wenn noch eine letzte Prüfung oder ein letzter Leistungsnachweis ausstehen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Diplomaufgabenstellung durch das Prüfungsamt und kann nur in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Das Thema kann nur einmal mit schriftlicher Begründung, spätestens nach 2 Monaten Bearbeitungszeit und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache gestatten. Für ihre Gestaltung sind entsprechende Hinweise des Fachbereiches zu beachten. Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

(8) Die Abgabe der Diplomarbeit hat fristgemäß beim Prüfungsamt zu erfolgen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels.

Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass

sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Diplomarbeit wird beurteilt von der Betreuerin bzw. vom Betreuer und in der Regel von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. des verantwortlichen Hochschullehrers festgelegt wird. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt einzeln durch die Prüfenden entsprechend § 11 und ist schriftlich zu begründen. Die Note des schriftlichen Teiles der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Falls eine bzw. einer der beiden Prüfenden die schriftliche Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer bzw. eines weiteren Prüfenden über die Benotung der schriftlichen Arbeit.

(11) Nach positiver Bewertung des schriftlichen Teiles der Diplomarbeit wird eine Prüfungskommission gebildet und ein Prüfungskolloquium anberaumt. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Betreuerin bzw. dem Betreuer, der zweiten Prüferin bzw. dem zweiten Prüfer sowie aus zwei wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgruppe. Weiterhin können interessierte Professorinnen und Professoren und/oder Dritte aus Kooperationseinrichtungen mit entsprechender fachlicher Qualifikation hinzugezogen werden. Das Prüfungskolloquium ist öffentlich.

Das Kolloquium ist spätestens vier Wochen nach Einreichen der Diplomarbeit durchzuführen, durch ein Protokoll entsprechend § 5 Abs. 7 zu dokumentieren und gemäß § 11 zu benoten. Die Note des Kolloquiums ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission.

Sollte das Kolloquium mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, kann es innerhalb einer Frist von vier Wochen einmal wiederholt werden. § 13 gilt entsprechend.

(12) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich zu 80 % aus der Note der schriftlichen Arbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums und ist gemäß § 11 Abs. 2 anzugeben.

(13) Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 23.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden anerkannt, soweit ein fachlich

gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit im oben genannten Sinne ist durch die Studentin bzw. den Studenten nachzuweisen.

(3) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss in benachbarten Studiengängen zusätzlich erbrachte Studienleistungen auf die zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen der Wahlpflichtfächer angerechnet werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden.

(5) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für das Fach zuständigen Prüfenden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Einstufung in das entsprechende Semester.

(6) Die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bioingenieurwesen qualifiziert die Studierenden, in die anderen Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften zu wechseln. Mit Ausnahme der fachspezifischen Wahlpflichtfächer ist das erste Modul mit denen der anderen Ingenieurstudiengänge identisch.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag durch das Prüfungsamt anerkannt werden.

#### § 10

##### Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen und Zulassungsverfahren

(1) Bedingung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Meldung als Studentin bzw. Student der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Bioingenieurwesen eingeschrieben war und die in §§ 16 bzw. 21 geforderten speziellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(2) Die Zulassung zu Fachprüfungen ist vom Nachweis bestimmter Voraussetzungen abhängig. Form, Inhalt und Umfang dieser Prüfungsvorleistungen werden für jedes Fach durch die bzw. den Prüfenden festgelegt und werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben und erläutert.

In jedem Semester ist mindestens ein Termin zur Erbringung der Prüfungsvorleistungen vorzusehen.

Die Nachweise werden von den Prüfenden erteilt und sind durch die Studierenden bis 2 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich zu beantragen. Der entsprechende Antrag, mit dem sie bzw. er die von ihr bzw. ihm beabsichtigten Prüfungen verbindlich anmeldet, ist über das Prüfungsamt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Überschreitung des Termins für die Prüfungsanmeldung erfolgt keine Zulassung.

(4) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss anhand des eingereichten Antrages bei Vorliegen des Nachweises der Prüfungsvorleistungen, erforderlichenfalls im Benehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird. Im Falle der Ablehnung wird die Entscheidung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens bis eine Woche vor dem Prüfungstermin unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung im Studiengang Bioingenieurwesen oder einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig oder die in Abs. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 11

##### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |   |                      |  |
|---|----------------------|--|
| 1 | = sehr gut:          | eine hervorragende Leistung  |
| 2 | = gut:               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = befriedigend:      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht               |
| 4 | = ausreichend:       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt          |
| 5 | = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt   |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem (gegebenenfalls gewichteten) Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, jedoch unter Beachtung von § 13 Abs. 3. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

Die Fachnote lautet:

- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5     | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |

bei einem Durchschnitt 3,6 bis  
einschließlich 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht  
ausreichend

(3) Die Festlegung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung erfolgt nach § 17 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 3 unter Berücksichtigung von Wichtigkeitsfaktoren.

Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Auf Zeugnissen werden Noten verbal gemäß Abs. 2 angegeben.

(5) Bei Gruppenprüfungen bzw. Gruppenarbeiten müssen die Leistungsanteile der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich abgrenzbar sein und getrennt bewertet werden.

(6) Die Bewertung von Prüfungsvorleistungen geht nicht in die Prüfungsnote ein.

## § 12

### Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem angemeldeten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Studentin bzw. der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung die Prüfungsanmeldung mittels einer schriftlichen Erklärung zurückzuziehen, danach nur in besonderen Fällen und unter Angabe der vorliegenden Gründe. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Rücktrittes und die damit verbundene Annullierung der Prüfungsanmeldung trifft der Prüfungsausschuss.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Hat sich eine Studentin bzw. ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzge-

setzes sowie der Fristen entsprechend des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gleichzeitig durch die Prüfenden bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Eine gleiche Verfahrensweise erfolgt, wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stört. Die entsprechenden Sachverhalte sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 13

### Wiederholung von Fachprüfungen

(1) In maximal zwei Fällen können bereits bestandene Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach bestandener Erstprüfung beantragt und durchgeführt werden. Im Falle der Notenverbesserung kann ein bereits ausgestelltes Zeugnis korrigiert, d.h. eingezogen und neu ausgestellt werden.

(2) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder gemäß § 12 als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Sind sie vor dem regulären Termin der Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 absolviert und nicht bestanden worden, so werden sie auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsversuche nicht angerechnet.

(3) Besteht die Prüfung in einem Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachprüfung nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nicht bestanden ist. Eine Wiederholung ist nur in dem nicht bestandenen Teil erforderlich und möglich.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, und zwar innerhalb eines Jahres, anzumelden und abzulegen. Die dabei erzielte Note ersetzt die Note der vorhergegangenen Prüfung.

(5) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen, und zwar nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Erreichung des Studienzieles mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist jeweils in der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nur zweimal möglich. Im Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung kann nur die Fachnote 4,0 oder 5,0 erteilt werden. Im letzteren Fall ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist umgehend, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Ende desjenigen Prüfungszeitraumes, in dem die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(7) Im gleichen oder äquivalenten Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erfolglos unternommene Versuche, die Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 und 5 angerechnet.

(8) Für die Wiederholung von Studienarbeiten und Diplomarbeiten gelten §§ 7, 8 bzw. 23.

#### § 14

##### Berufspraktische Ausbildung

(1) Die praktische Tätigkeit soll den Studierenden Einblick geben in berufsrelevante Arbeiten sowie in industrielle Herstellungs- und Bearbeitungsmethoden, in die Betriebsorganisation und in die sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmer. Grundlage dafür ist die "Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Bioingenieurwesen" (im folgenden Praktikumsordnung genannt) im Rahmen der Studienordnung.

(2) Die berufspraktische Ausbildung im Umfang von insgesamt 20 Wochen ist studienbegleitend als Industrie- bzw. Betriebspraktikum zu absolvieren. Sie gliedert sich in

- das Grundpraktikum von mindesten 8 bis maximal 12 Wochen Dauer, das vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden kann, spätestens aber bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen ist (siehe § 16 Abs. 3), und
- das Fachpraktikum von mindesten 8 bis maximal 12 Wochen Dauer, das spätestens vor Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen ist (siehe § 21 Abs. 3).

(3) Über die Anerkennung des Praktikums und über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereiches.

## II. Diplom-Vorprüfung

#### § 15

##### Zweck, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in den grundlegenden Fächern jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Bestandteile der Diplom-Vorprüfung sind Fachprüfungen in den Lehrgebieten

- Mathematik (vier gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Physik,
- Chemie (drei gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Technische Mechanik,
- Elektrotechnik,
- Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen,
- Maschinen- und Apparateelemente,
- Technische Thermodynamik II,
- Grundlagen der Technischen Strömungsmechanik,
- Technische Mikrobiologie.

(3) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Regelfall bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden können.

(4) Wird die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des 6. Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung regelt § 18.

#### § 16

##### Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gilt § 10.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung sind Leistungsnachweise in den Lehrgebieten

- Informatik,
- Werkstoffkunde,
- Konstruktionslehre,
- Grundlagen der Technischen Thermodynamik,
- Praktikum Instrumentelle Analytik
- sowie in den fachspezifischen Wahlfächern laut Studienordnung.

(3) Die Zulassung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ist außerdem abhängig vom Nachweis des Grundpraktikums als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) gemäß § 14.

#### § 17

##### Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 11.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 16 Abs. 2 die geforderten Leistungsnachweise erbracht und sämtliche Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachnoten unter Berücksichtigung von Wichtungsfaktoren entsprechend der jeweiligen Semesterwochenstundenzahl laut Studienordnung und wird gemäß § 11 Abs. 2 angegeben.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist "endgültig nicht bestanden", wenn

- in einem Fach die Frist zu einer 1. Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 4 überschritten wurde,
- in einem Fach die 2. Wiederholungsprüfung nicht genehmigt wurde,
- eine genehmigte 2. Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde,
- die nach § 18 Abs. 3 zulässigen Fristen für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung überschritten sind.

§ 18  
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Fachprüfungen können gemäß § 13 wiederholt werden.

(2) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die in § 15 Abs. 4 genannte Frist, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis, dass Leistungen der Diplom-Vorprüfung nur innerhalb von 12 Monaten noch wiederholt werden können, sofern nicht wegen besonderer, von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe noch eine Nachfrist gewährt wird (siehe Abs. 3).

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung auch nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist noch nicht abgeschlossen, so gilt sie als "endgültig nicht bestanden", falls nicht durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Ausnahmeverlängerung der Frist bis zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen wird.

Über diese Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der vorgebrachten Gründe sowie der Art und der Anzahl der noch zu erbringenden Leistungen. Nach Ablauf dieser Ausnahmefrist erlischt der Prüfungsanspruch endgültig.

§ 19  
Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält

- die Fachnoten,
- die Gesamtnote,
- die belegten Fächer, die durch andere Nachweise abgeschlossen wurden,
- den Nachweis über das nach der Praktikumsordnung abzuleistende Grundpraktikum als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum).

Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht abgelegt oder nicht bzw. endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, welche Fachprüfungen gegebenenfalls nicht bzw. endgültig nicht bestanden wurden.

III. Diplomprüfung

§ 20  
Zweck, Umfang und  
Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in den Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die Probleme des Fachgebietes mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomprüfung darf frühestens nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung begonnen werden.

(3) Die Diplomprüfung beinhaltet zwei Prüfungsabschnitte (PA).

(4) Bestandteile des 1. PA der Diplomprüfung sind folgende Fachprüfungen

- Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung,
- Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik,
- Grundlagen der Reaktionstechnik,
- Verfahrenstechnisches Hauptfach (4 Teilleistungen),
- Vertiefungsfach

und zwei Studienarbeiten. Die Fachprüfungen können studienbegleitend absolviert werden. In jedem Semester wird eine Prüfungsperiode anberaumt.

Die Ausgestaltung der Vertiefungsfächer regelt die Studienordnung.

(5) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass im Regelfall die Fachprüfungen und die Studienarbeiten bis Ende des 8. Semesters abgeschlossen werden können.

(6) Der 2. PA der Diplomprüfung beinhaltet die Anfertigung der Diplomarbeit und das zugehörige Prüfungskolloquium.

(7) Um eine hinreichende Breite der Ausbildung zu gewährleisten, soll die Betreuung der beiden Studienarbeiten und der Diplomarbeit durch wenigstens zwei verschiedene Themenstellerinnen oder Themensteller erfolgen.

(8) Studien- und Prüfungsorganisation sind so zu gestalten, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(9) Wird die Dauer der Diplomprüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen um vier Semester überschritten und nicht abgeschlossen, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung regelt § 23.

§ 21  
Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen gilt § 10.

(2) Zum 1. PA der Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bioingenieurwesen oder in einem verwandten Studien-

gang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(3) Zum 2. PA der Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer

1. die geforderten Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 4 bestanden hat,
2. Leistungsnachweise in den Lehrgebieten
  - Praktikum Stoffdaten,
  - Grundkurs Umweltschutz-, Sicherheits- und Energietechnik,
  - Grundlagen der Bioverfahrenstechnik,
  - Technische Biochemie,
  - Genetik,
  - Praktikum Biochemische und Mikrobiologische Arbeitsmethoden,
  - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
  - Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften (nach Maßgabe der Studienordnung),
  - Wahlpflichtfächer (nach Maßgabe der Studienordnung)erbracht hat,
3. zwei Studienarbeiten abgeschlossen,
4. das Fachpraktikum als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) gemäß § 14 nachgewiesen hat.

## § 22

### Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 11; bezüglich der Studienarbeiten und der Diplomarbeit siehe auch §§ 7 und 8.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 21 Abs. 3 geforderten Leistungsnachweise erbracht und sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 4, die Studienarbeiten und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich
- zu 70 % aus den Noten der Prüfungsfächer,
  - zu 10 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Studienarbeiten und
  - zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit gemäß § 8 Abs. 12.

Die Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 2 angegeben.

(4) Bei überragenden Leistungen wird bei einem Gesamtnotendurchschnitt besser als 1,3 und Bewertung der Diplomarbeit mit 1,0 das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Die Diplomprüfung ist "endgültig nicht bestanden", wenn

- in einem Fach die Frist zu einer 1. Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 4 überschritten wurde,
- in einem Fach die 2. Wiederholungsprüfung nicht genehmigt wurde,

- eine genehmigte 2. Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde,
- eine Studienarbeit auch nach Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde (vergleiche § 7 Abs. 7),
- die Diplomarbeit auch nach Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde (vergleiche § 23 Abs. 4),
- die nach § 23 Abs. 5 zulässigen Fristen für die Wiederholung der Diplomprüfung überschritten sind.

## § 23

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die in § 20 Abs. 9 genannte Frist, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis, dass Leistungen der Diplomprüfung nur innerhalb von 12 Monaten noch wiederholt werden können, sofern nicht wegen besonderer, von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe noch eine Nachfrist gewährt wird. (siehe Abs. 5)

(2) Fachprüfungen können gemäß § 13 wiederholt werden; für die Wiederholung der Studienarbeiten gilt § 7.

(3) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgegeben worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen; eine Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nur möglich, wenn zuvor kein Gebrauch von der Rückgaberegulung gemacht wurde.

(4) Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die Diplomprüfung auch nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist noch nicht abgeschlossen, so gilt sie als "endgültig nicht bestanden", falls nicht durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Ausnahmeverlängerung der Frist bis zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen wird.

Über diese Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der vorgebrachten Gründe sowie der Art und der Anzahl der noch zu erbringenden Leistungen. Nach Ablauf dieser Ausnahmefrist erlischt der Prüfungsanspruch endgültig.

## § 24

### Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums zur Diplomarbeit anzugeben.

- (2) Das Diplomprüfungszeugnis enthält
- die Fachnoten der Fachprüfungen sowie die durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Lehr-

gebiete entsprechend den Forderungen der Diplomprüfungsordnung,

- die Noten der Studienarbeiten,
- Thema und Note der Diplomarbeit,
- die Gesamtnote der Diplomprüfung.

Das Zeugnis der Diplomprüfung wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können durch das Prüfungsamt des Fachbereiches zusätzlich bescheinigt werden

- der zeitliche Umfang der Lehrgebiete,
- die Namen der Prüfenden,
- studierte Zusatzfächer und gegebenenfalls das Ergebnis ihrer Prüfung,
- die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Studienzeit.

(4) Ist die Diplomprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 5 als endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Leistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### § 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Ing.) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### IV. Abschlussbestimmungen

#### § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Fachprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen innerhalb von drei Monaten Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche Prüfungsarbeit bzw. in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Modalitäten der Einsichtnahme.

#### § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2, ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28 Entziehung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 29 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Über den Widerspruch soll jeweils innerhalb eines Monats vom Prüfungsausschuss entschieden werden, soweit Entscheidungen in dieser Zeit möglich sind.

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

§ 30  
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 erstmalig für den Studiengang Bioingenieurwesen an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das vierte Fachsemester beginnen, legen sowohl die Diplom-Vorprüfung als auch die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 22.01.1998 ab.
- (3) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das höchstens dritte Fachsemester beginnen, legen sowohl die Diplom-Vorprüfung als auch die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 31.03.2003 ab.
- (4) Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen vom 22.01.1998 können letztmalig zur Prüfungsperiode des Sommersemesters 2008 abgelegt werden.

§ 31  
Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen vom 22.01.1998 (MBI. LSA S. 2070) vorbehaltlich der Übergangsregelungen nach § 30 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften vom 31.03.2003 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 11.06.2003 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 17.06.2003.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

---

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 31.03.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erlassen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Werkstoffwissenschaft beträgt 9 Semester einschließlich einer berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) (siehe § 14).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. das Grundstudium, das 4 Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
  2. das Hauptstudium, das 5 Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-

und Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Vorlesungen, Übungen und Praktika beträgt 170 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 98, auf das Hauptstudium 72 Semesterwochenstunden.

#### § 2 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung (§§ 20 ff) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 15 ff) voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet Fachprüfungen gemäß § 15. Die Diplomprüfung umfasst gemäß § 20 einen Prüfungsabschnitt mit Fachprüfungen und einen zweiten Abschnitt, bestehend aus der Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (3) Fachprüfungen werden erstmals in dem Semester angeboten, in dem gemäß Modellstudienplan die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches im vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.
- (4) Jedes Semester schließt mit einer Prüfungsperiode ab, in der mindestens 1 Prüfungstermin je Prüfungsfach angeboten wird. Die Meldung zu den Fachprüfungen soll mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (5) Bei Zustimmung der Prüfenden können Prüfungen auch außerhalb der Prüfungsperioden bzw. Wie-

derholungsprüfungen in der gleichen Prüfungsperiode wie die Erstprüfungen durchgeführt werden. Ein Anspruch seitens der Studierenden besteht nicht.

(6) Die Studienpläne und die Studienordnung sind so zu gestalten, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der in § 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(7) Die Studierenden können sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

### § 3

#### Prüfungsausschuss, Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss in allen Prüfungsangelegenheiten, für die in dieser Prüfungsordnung keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss hat dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Veränderung der Studienordnung, der Studienpläne und der Diplomprüfungsordnung.

Er kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an andere Ämter des Fachbereiches übertragen. Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einer bzw. einem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches und weiteren 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden,

so dass die Mehrheit der Professorinnen und Professoren immer gewahrt ist.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken. Als solche gelten u.a. die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienzeiten und die Bestimmung der Prüfenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedergruppen vom Fachbereichsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird durch die Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses gewählt und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3

Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Gleichzeitig ist für den Verhinderungsfall aus jeder Mitgliedergruppe eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen.

(4) Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind öffentlich bekanntzugeben. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen.

Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Prüfungsausschusses und wird dabei durch das Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches unterstützt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt für die Fachprüfungen sind alle Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und anderer Fachbereiche, die für das zu prüfende Lehrgebiet eine Berufung haben bzw. das entsprechende Fach in der Lehre vertreten.

Prüfungsberechtigt sind auch andere Personen, die mit Bestätigung des Fachbereichsrates das zu prüfende Fach in der Lehre vertreten; in diesem Falle kann die Prüfungsberechtigung zeitlich beschränkt werden.

Zur bzw. zum Beisitzenden kann jedes Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestellt werden, das in dem jeweiligen Prüfungsfach eine Abschlussprüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann dem Prüfungsausschuss die Prüfende bzw. den Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(8) Die Namen der Prüfenden und der Beisitzenden sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

(9) Hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit gilt für Prüfende und Beisitzende die gleiche Aussage wie für den Prüfungsausschuss. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann als Schriftführerin bzw. Schriftführer eine vom Prüfungsausschuss dafür bestimmte Person teilnehmen. Zur Lösung von Einzelfragen können kompetente Personen als Gäste geladen werden. Diese sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer unterliegen ebenfalls der Amtsverschwiegenheit bzw. sind gemäß § 3 Abs. 6 dieser Ordnung zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe von Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(11) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fachbereichsrat zu genehmigen ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. (siehe auch § 29)

#### § 4

##### Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

(1) In einer Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt.

In umfangreichen Lehrgebieten kann die Fachprüfung auch in mehreren Teilprüfungen abgelegt werden, aus deren Ergebnissen sich die Fachnote als gewichtetes Mittel ergibt (siehe auch § 11 Abs. 2).

(2) Prüfungsleistungen können auf folgende Art erbracht werden:

- mündliche Prüfungen (§ 5),
- schriftliche Prüfungen (§ 6),
- Studienarbeiten (§ 7),
- Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 8).

(3) Fachprüfungen werden als mündliche oder schriftliche Prüfung studienbegleitend abgelegt. Die bzw. der Prüfende legt die Form und Dauer der Prüfung gemäß §§ 5 und 6 bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) In bestimmten Lehrgebieten wird als Abschluss ein Leistungsnachweis gefordert. Dieser Leistungsnachweis attestiert die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung und beinhaltet das Erreichen eines bestimmten Leistungsniveaus, das durch schriftliche Leistungskontrollen, Testate, positiv bewertete Belege, Praktikumsteilnahmebescheinigungen u.ä. quantifiziert werden kann. Form und Umfang des Leistungsnachweises sind in den betreffenden

Lehrveranstaltungen den Studierenden jeweils in der ersten Veranstaltung mitzuteilen.

Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung bzw. für die Diplomprüfung.

Wird im Rahmen des Leistungsnachweises eine Note erteilt, so erscheint sie nicht auf dem Zeugnis und wird nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

Die Erlangung des Leistungsnachweises kann wiederholt werden. Durch die Prüfenden ist dazu in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten.

#### § 5

##### Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden

- vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder
- vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden

als

- Gruppenprüfungen (mit höchstens 3 Kandidatinnen und Kandidaten) oder als
- Einzelprüfungen

abgelegt.

Dabei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers geprüft.

Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Stoffgebieten, die von mehreren Prüfenden gelesen werden, wird die Prüfung in der Regel von mehreren Prüfenden durchgeführt. Hierbei wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in jedem Stoffgebiet von nur einer bzw. einem Prüfenden geprüft.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat.

(4) Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern keiner der Kandidatinnen und Kandidaten widerspricht.

Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Versucht eine Zuhörerin bzw. ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt nach § 11. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzende bzw. den Beisitzenden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind durch die Beisitzenden (oder zweiten Prüfenden) zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben, wobei die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte der Studentin bzw. des Studenten.

## § 6

### Schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 2, höchstens 4 Stunden. Die Prüfungsdauer ist in den einzelnen Fächern für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich.

(3) Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 11.

(5) Die Kriterien der Prüfungsbewertung werden offengelegt. Sie werden im Prüfungsamt des Fachbereiches deponiert und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten zulassen.

(6) Die bzw. der Prüfende kann fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen.

(7) Das Ergebnis jeder schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach drei Wochen bekanntzugeben.

## § 7

### Studienarbeit

(1) Studienarbeiten sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung (siehe § 21 Abs. 3). Sie beinhalten die Lösung einer individuellen wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Dies kann eine theoretisch-analytische Arbeit, eine experimentelle Arbeit oder eine Entwurfsaufgabe sein. Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit im Sinne eines Projektes zugelassen werden.

(2) Das Gebiet der Arbeit können sich die Studierenden aus dem Angebot des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften unter Beachtung von § 20 Abs. 7 frei wählen.

Weiterhin können Themen anderer Fachbereiche gewählt werden, wenn eine fachliche Zweitbetreuung durch Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften gewährleistet ist.

Soll die Studienarbeit außerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

Jedes Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist (siehe unten) mit einem

Zeitaufwand von ca. 300 Arbeitsstunden je Studentin bzw. Student erfolgreich bearbeitet werden kann.

(3) Themenstellung und Betreuung von Studienarbeiten erfolgt aus der Gruppe der an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Themenstellung und Betreuung kann mit Bestätigung des Prüfungsausschusses auch aus dem Kreis der Personen erfolgen, die eine Lehrtätigkeit im Fachbereich ausüben.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Studienarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus.

(5) Die Bearbeitungsfrist einer Studienarbeit beträgt maximal 6 Monate und beginnt mit dem Ausgabedatum der Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine einmalige Verlängerung in der Regel um einen Monat genehmigen. In Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

(6) Für die Gestaltung der in schriftlicher Form abzugebenden Studienarbeiten sind entsprechende Hinweise des Fachbereiches zu beachten.

Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er, abgesehen von der eventuellen Mitwirkung einer namentlich genannten Betreuerin bzw. eines namentlich genannten Betreuers, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Studienarbeiten werden von der Betreuerin bzw. vom Betreuer beurteilt. Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit im Ergebnis eines Seminarvortrages entsprechend § 11.

Eine nicht bestandene Studienarbeit kann mit neuer oder veränderter Aufgabenstellung einmal wiederholt werden; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 8

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist ein Problem aus dem von ihr bzw. ihm gewählten Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt aus der Gruppe der am Fachbereich Ingenieurwissenschaften hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Diplomarbeit kann nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss außerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften bearbeitet werden, sofern eine fachliche Betreuung durch Professorinnen und Professoren bzw. habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften gewährleistet ist.

Über weitere Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

Das Gebiet der Diplomarbeit können sich die Studierenden unter Beachtung von § 8 Abs. 2 Satz 2 sowie § 20 Abs. 7 frei wählen. Sie haben das Recht, einen Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Betreuerin/Themenstellerin bzw. den Betreuer/Themensteller zu unterbreiten. Daraus ergibt sich kein Anspruch.

Auf besonderen Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema zugeteilt wird.

(3) Das Thema der Diplomaufgabenstellung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

Die Aufgabenstellung wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(4) Die Diplomaufgabenstellung kann erhalten, wer sämtliche Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern bestanden, die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht und zwei Studienarbeiten abgeschlossen sowie das Fachpraktikum nachgewiesen hat.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Ausgabe der Diplomaufgabenstellung schon gestatten, wenn noch eine letzte Prüfung oder ein letzter Leistungsnachweis ausstehen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Diplomaufgabenstellung durch das Prüfungsamt und kann nur in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Das Thema kann nur einmal mit schriftlicher Begründung, spätestens nach 2 Monaten Bearbeitungszeit und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache gestatten. Für ihre Gestaltung sind entsprechende Hinweise des Fachbereiches zu beachten. Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

(8) Die Abgabe der Diplomarbeit hat fristgemäß beim Prüfungsamt zu erfolgen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels.

Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Diplomarbeit wird beurteilt von der Betreuerin bzw. vom Betreuer und in der Regel von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. des verantwortlichen Hochschullehrers festgelegt wird. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt einzeln durch die Prüfenden entsprechend § 11 und ist schriftlich zu begründen. Die Note des schriftlichen Teiles der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Falls eine bzw. einer der beiden Prüfenden die schriftliche Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer bzw. eines weiteren Prüfenden über die Benotung der schriftlichen Arbeit.

(11) Nach positiver Bewertung des schriftlichen Teiles der Diplomarbeit wird eine Prüfungskommission gebildet und ein Prüfungskolloquium anberaumt. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Betreuerin bzw. dem Betreuer, der zweiten Prüferin bzw. dem zweiten Prüfer sowie aus zwei wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgruppe. Weiterhin können interessierte Professorinnen und Professoren und/oder Dritte aus Kooperationseinrichtungen mit entsprechender fachlicher Qualifikation hinzugezogen werden. Das Prüfungskolloquium ist öffentlich.

Das Kolloquium ist spätestens vier Wochen nach Einreichen der Diplomarbeit durchzuführen, durch ein Protokoll entsprechend § 5 Abs. 7 zu dokumentieren und gemäß § 11 zu benoten. Die Note des Kolloquiums ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission.

Sollte das Kolloquium mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, kann es innerhalb einer Frist von vier Wochen einmal wiederholt werden. § 13 gilt entsprechend.

(12) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich zu 80 % aus der Note der schriftlichen Arbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums und ist gemäß § 11 Abs. 2 anzugeben.

(13) Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 23.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die

Gleichwertigkeit im oben genannten Sinne ist durch die Studentin bzw. den Studenten nachzuweisen.

(3) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss in benachbarten Studiengängen zusätzlich erbrachte Studienleistungen auf die zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen der Wahlpflichtfächer angerechnet werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden.

(5) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für das Fach zuständigen Prüfenden.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Einstufung in das entsprechende Semester.

(6) Die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaft qualifiziert die Studierenden, in die anderen Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften zu wechseln. Mit Ausnahme der fachspezifischen Wahlpflichtfächer ist das erste Modul mit denen der anderen Ingenieurstudiengänge identisch.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag durch das Prüfungsamt anerkannt werden.

#### § 10

##### Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen und Zulassungsverfahren

(1) Bedingung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Meldung als Studentin bzw. Student der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Werkstoffwissenschaft eingeschrieben war und die in §§ 16 bzw. 21 geforderten speziellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(2) Die Zulassung zu Fachprüfungen ist vom Nachweis bestimmter Voraussetzungen abhängig. Form, Inhalt und Umfang dieser Prüfungsvorleistungen werden für jedes Fach durch die bzw. den Prüfenden festgelegt und werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben und erläutert.

In jedem Semester ist mindestens ein Termin zur Erbringung der Prüfungsvorleistungen vorzusehen.

Die Nachweise werden von den Prüfenden erteilt und sind durch die Studierenden bis 2 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich zu beantragen. Der entsprechende Antrag, mit dem sie bzw. er die von ihr bzw. ihm beabsichtigten Prüfungen verbindlich anmeldet, ist über das Prüfungsamt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Überschreitung des Termins für die Prüfungsanmeldung erfolgt keine Zulassung.

(4) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss anhand des eingereichten Antrages

bei Vorliegen des Nachweises der Prüfungsvorleistungen, erforderlichenfalls im Benehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird. Im Falle der Ablehnung wird die Entscheidung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens bis eine Woche vor dem Prüfungstermin unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaft oder einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig oder die in Abs. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 11

##### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem (gegebenenfalls gewichteten) Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, jedoch unter Beachtung von § 13 Abs. 3. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht  
ausreichend

(3) Die Festlegung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung erfolgt nach § 17 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 3 unter Berücksichtigung von Wichtigkeitsfaktoren.

Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Auf Zeugnissen werden Noten verbal gemäß Abs. 2 angegeben.

(5) Bei Gruppenprüfungen bzw. Gruppenarbeiten müssen die Leistungsanteile der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich abgrenzbar sein und getrennt bewertet werden.

(6) Die Bewertung von Prüfungsvorleistungen geht nicht in die Prüfungsnote ein.

## § 12

### Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem angemeldeten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Studentin bzw. der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung die Prüfungsanmeldung mittels einer schriftlichen Erklärung zurückzuziehen, danach nur in besonderen Fällen und unter Angabe der vorliegenden Gründe. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Rücktritts und die damit verbundene Annullierung der Prüfungsanmeldung trifft der Prüfungsausschuss.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Hat sich eine Studentin bzw. ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gleichzeitig durch die Prüfenden bzw.

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Eine gleiche Verfahrensweise erfolgt, wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stört. Die entsprechenden Sachverhalte sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 13

### Wiederholung von Fachprüfungen

(1) In maximal zwei Fällen können bereits bestandene Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach bestandener Erstprüfung beantragt und durchgeführt werden. Im Falle der Notenverbesserung kann ein bereits ausgestelltes Zeugnis korrigiert, d.h. eingezogen und neu ausgestellt werden.

(2) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder gemäß § 12 als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Sind sie vor dem regulären Termin der Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 absolviert und nicht bestanden worden, so werden sie auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsversuche nicht angerechnet.

(3) Besteht die Prüfung in einem Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachprüfung nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nicht bestanden ist. Eine Wiederholung ist nur in dem nicht bestandenen Teil erforderlich und möglich.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, und zwar innerhalb eines Jahres, anzumelden und abzulegen. Die dabei erzielte Note ersetzt die Note der vorhergegangenen Prüfung.

(5) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen, und zwar nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Erreichung des Studienzieles mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist jeweils in der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nur zweimal möglich. Im Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung kann nur die Fachnote 4,0 oder 5,0 erteilt werden. Im letzteren Fall ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist umgehend, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Ende desjenigen Prüfungszeitraumes, in dem die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(7) Im gleichen oder äquivalenten Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erfolglos unternommene Versuche, die Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 und 5 angerechnet.

(8) Für die Wiederholung von Studienarbeiten und Diplomarbeiten gelten §§ 7, 8 bzw. 23.

## § 14 Berufspraktische Ausbildung

(1) Die praktische Tätigkeit soll den Studierenden Einblick geben in berufsrelevante Arbeiten sowie in industrielle Herstellungs- und Bearbeitungsmethoden, in die Betriebsorganisation und in die sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmer. Grundlage dafür ist die "Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Werkstoffwissenschaft" (im folgenden Praktikumsordnung genannt) im Rahmen der Studienordnung.

(2) Die berufspraktische Ausbildung im Umfang von insgesamt 20 Wochen ist studienbegleitend als Industrie- bzw. Betriebspraktikum zu absolvieren. Sie gliedert sich in

- das Grundpraktikum von mindesten 8 bis maximal 12 Wochen Dauer, das vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden kann, spätestens aber bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen ist (siehe § 16 Abs. 3) und
- das Fachpraktikum von mindesten 8 bis maximal 12 Wochen Dauer, das spätestens vor Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen ist (siehe § 21 Abs. 3).

(3) Über die Anerkennung des Industriepraktikums und über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereiches.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 15 Zweck, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in den grundlegenden Fächern jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Bestandteile der Diplom-Vorprüfung sind Fachprüfungen in den Lehrgebieten

- Mathematik (vier gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Physik,
- Chemie (drei gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Technische Mechanik,
- Elektrotechnik,
- Grundlagen der Werkstoffwissenschaft,
- Werkstoffprüfung,
- Struktur und Gefüge/Mikroskopie,
- Metallische Werkstoffe.

(3) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Regelfall bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden können.

(4) Wird die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des 6. Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung regelt § 18.

## § 16 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gilt § 10.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung sind Leistungsnachweise in den Lehrgebieten

- Informatik,
- Werkstoffkunde,
- Konstruktionslehre,
- Grundlagen der Technischen Thermodynamik,
- Oberflächencharakterisierung,
- Messtechnik
- sowie in den fachspezifischen Wahlfächern laut Studienordnung.

(3) Die Zulassung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ist außerdem abhängig vom Nachweis des Grundpraktikums als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) gemäß § 14.

## § 17 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 11.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 16 Abs. 2 die geforderten Leistungsnachweise erbracht und sämtliche Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachnoten unter Berücksichtigung von Wichtungsfaktoren entsprechend der jeweiligen Semesterwochenstundenzahl laut Studienordnung und wird gemäß § 11 Abs. 2 angegeben.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist "endgültig nicht bestanden", wenn

- in einem Fach die Frist zu einer 1. Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 4 überschritten wurde,
- in einem Fach die 2. Wiederholungsprüfung nicht genehmigt wurde,
- eine genehmigte 2. Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde,
- die nach § 18 Abs. 3 zulässigen Fristen für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung überschritten sind.

## § 18 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Fachprüfungen können gemäß § 13 wiederholt werden.

(2) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die in § 15 Abs. 4 genannte Frist, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis, dass Leistun-

gen der Diplom-Vorprüfung nur innerhalb von 12 Monaten noch wiederholt werden können, sofern nicht wegen besonderer, von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe noch eine Nachfrist gewährt wird (siehe Abs. 3).

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung auch nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist noch nicht abgeschlossen, so gilt sie als "endgültig nicht bestanden", falls nicht durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Ausnahmeverlängerung der Frist bis zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen wird.

Über diese Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der vorgebrachten Gründe sowie der Art und der Anzahl der noch zu erbringenden Leistungen. Nach Ablauf dieser Ausnahmefrist erlischt der Prüfungsanspruch endgültig.

## § 19

### Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält

- die Fachnoten,
- die Gesamtnote,
- die belegten Fächer, die durch andere Nachweise abgeschlossen wurden,
- den Nachweis über das nach der Praktikumsordnung abzuleistende Grundpraktikum als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) gemäß § 14.

Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht abgelegt oder nicht bzw. endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, welche Fachprüfungen gegebenenfalls nicht bzw. endgültig nicht bestanden wurden.

## III. Diplomprüfung

### § 20

#### Zweck, Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in den Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die Probleme des Fachgebietes mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomprüfung darf frühestens nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung begonnen werden.

(3) Die Diplomprüfung beinhaltet zwei Prüfungsabschnitte (PA).

(4) Bestandteile des 1. PA der Diplomprüfung sind folgende Fachprüfungen

- Werkstoffmechanik,
- Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe,
- Polymere Werkstoffe,
- Mechanik der Verbunde,
- Korrosion/Korrosionsschutz,
- Vertiefungsfach 1,
- Vertiefungsfach 2,
- Vertiefungsfach 3

und zwei Studienarbeiten. Die Fachprüfungen können studienbegleitend absolviert werden. In jedem Semester wird eine Prüfungsperiode anberaumt. Die Ausgestaltung der Vertiefungsfächer regelt die Studienordnung.

(5) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass im Regelfall die Fachprüfungen und die Studienarbeiten bis Ende des 8. Semesters abgeschlossen werden können.

(6) Der 2. PA der Diplomprüfung beinhaltet die Anfertigung der Diplomarbeit und das zugehörige Prüfungskolloquium.

(7) Um eine hinreichende Breite der Ausbildung zu gewährleisten, soll die Betreuung der beiden Studienarbeiten und der Diplomarbeit durch wenigstens zwei verschiedene Themenstellerinnen oder Themensteller erfolgen.

(8) Studien- und Prüfungsorganisation sind so zu gestalten, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(9) Wird die Dauer der Diplomprüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen um vier Semester überschritten und nicht abgeschlossen, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung regelt § 23.

## § 21

### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen gilt § 10.

(2) Zum 1. PA der Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(3) Zum 2. PA der Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer

1. die geforderten Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 4 bestanden hat,
2. Leistungsnachweise in den Lehrgebieten
  - Grundlagen der Strömungsmechanik und Rheologie,

- Praktikum Werkstoffcharakterisierung,
  - Einführung in die Fertigungstechnik,
  - Verbundwerkstoffe,
  - Grundlagen der Qualitätssicherung,
  - Werkstoffpraktikum,
  - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
  - Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften (nach Maßgabe der Studienordnung),
  - Wahlpflichtfächer (nach Maßgabe der Studienordnung)
- erbracht hat,
3. zwei Studienarbeiten abgeschlossen,
  4. das Fachpraktikum als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) gemäß § 14 nachgewiesen hat.

## § 22 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 11; bezüglich der Studienarbeiten und der Diplomarbeit siehe auch §§ 7 und 8.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 21 Abs. 3 geforderten Leistungsnachweise erbracht und sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 4, die Studienarbeiten und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich
- zu 70 % aus den Noten der Prüfungsfächer,
  - zu 10 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Studienarbeiten und
  - zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit gemäß § 8 Abs. 12.

Die Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 2 angegeben.

(4) Bei überragenden Leistungen wird bei einem Gesamtnotendurchschnitt besser als 1,3 und Bewertung der Diplomarbeit mit 1,0 das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Die Diplomprüfung ist "endgültig nicht bestanden", wenn

- in einem Fach die Frist zu einer 1. Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 4 überschritten wurde,
- in einem Fach die 2. Wiederholungsprüfung nicht genehmigt wurde,
- eine genehmigte 2. Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde,
- eine Studienarbeit auch nach Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde (vergleiche § 7 Abs. 7),
- die Diplomarbeit auch nach Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde (vergleiche § 23 Abs. 4),
- die nach § 23 Abs. 5 zulässigen Fristen für die Wiederholung der Diplomprüfung überschritten sind.

## § 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die in § 20 Abs. 9 genannte Frist, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis, dass Leistungen der Diplomprüfung nur innerhalb von 12 Monaten noch wiederholt werden können, sofern nicht wegen besonderer, von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe noch eine Nachfrist gewährt wird. (siehe Abs. 5)

(2) Fachprüfungen können gemäß § 13 wiederholt werden; für die Wiederholung der Studienarbeiten gilt § 7.

(3) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgegeben worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen; eine Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nur möglich, wenn zuvor kein Gebrauch von der Rückgaberegulung gemacht wurde.

(4) Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die Diplomprüfung auch nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist noch nicht abgeschlossen, so gilt sie als "endgültig nicht bestanden", falls nicht durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Ausnahmeverlängerung der Frist bis zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen wird.

Über diese Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der vorgebrachten Gründe sowie der Art und der Anzahl der noch zu erbringenden Leistungen. Nach Ablauf dieser Ausnahmefrist erlischt der Prüfungsanspruch endgültig.

## § 24 Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums zur Diplomarbeit anzugeben.

- (2) Das Diplomprüfungszeugnis enthält
- die Fachnoten der Fachprüfungen sowie die durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Lehrgebiete entsprechend den Forderungen der Diplomprüfungsordnung,
  - die Noten der Studienarbeiten,
  - Thema und Note der Diplomarbeit,
  - die Gesamtnote der Diplomprüfung.

Das Zeugnis der Diplomprüfung wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können durch das Prüfungsamt des Fachbereiches zusätzlich bescheinigt werden

- der zeitliche Umfang der Lehrgebiete,
- die Namen der Prüfenden,
- studierte Zusatzfächer und gegebenenfalls das Ergebnis ihrer Prüfung,
- die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Studienzeit.

(4) Ist die Diplomprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 5 als endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Leistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### § 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Ing.) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### IV. Abschlussbestimmungen

##### § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Fachprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen innerhalb von drei Monaten Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche Prüfungsarbeit bzw. in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Modalitäten der Einsichtnahme.

##### § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss

unter Beachtung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2, ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28 Entziehung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irri- gerweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsaus- schuss.

#### § 29 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch soll jeweils innerhalb eines Monats vom Prüfungsausschuss entschieden werden, soweit Entscheidungen in dieser Zeit möglich sind.

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

#### § 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 erstmalig für den Studiengang Werkstoffwissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das vierte Fachsemester beginnen, legen sowohl die Diplom-Vorprüfung als auch die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft vom 15.02.1999 bzw. nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biomedizinische Materialien vom 16.11.1998 ab.

(3) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das höchstens dritte Fachsemester beginnen, legen sowohl die Diplom-Vorprüfung als auch die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 31.03.2003 ab.

(4) Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft vom

15.02.1999 bzw. für den Studiengang Biomedizinische Materialien vom 16.11.1998 können letztmalig zur Prüfungsperiode des Sommersemesters 2008 abgelegt werden.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft vom 15.02.1999 (MBI. LSA 2000 S. 564) sowie die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biomedizinische Materialien

vom 16.11.1998 (MBI. LSA 2000 S. 502) vorbehaltlich der Übergangsregelungen nach § 33 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften vom 31.03.2003 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 11.06.2003 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 17.06.2003.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

---

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 31.03.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erlassen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen beträgt 9 Semester einschließlich einer berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) (siehe § 14).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. das Grundstudium, das 4 Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
  2. das Hauptstudium, das 5 Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Vorlesungen, Übungen und Praktika beträgt 170 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 99, auf das Hauptstudium 71 Semesterwochenstunden.

#### § 2

#### Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung (§§ 20 ff) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 15 ff) voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet Fachprüfungen gemäß § 15. Die Diplomprüfung umfasst gemäß § 20 einen Prüfungsabschnitt mit Fachprüfungen und einen zweiten Abschnitt, bestehend aus der Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (3) Fachprüfungen werden erstmals in dem Semester angeboten, in dem gemäß Modellstudienplan die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches im vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.
- (4) Jedes Semester schließt mit einer Prüfungsperiode ab, in der mindestens 1 Prüfungstermin je Prüfungsfach angeboten wird. Die Meldung zu den Fachprüfungen soll mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (5) Bei Zustimmung der Prüfenden können Prüfungen auch außerhalb der Prüfungsperioden bzw. Wiederholungsprüfungen in der gleichen Prüfungsperiode wie die Erstprüfungen durchgeführt werden. Ein Anspruch seitens der Studierenden besteht nicht.
- (6) Die Studienpläne und die Studienordnung sind so zu gestalten, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der in § 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (7) Die Studierenden können sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss in allen Prüfungsangelegenheiten, für die in dieser Prüfungsordnung keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss hat dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Veränderung der Studienordnung, der Studienpläne und der Diplomprüfungsordnung.

Er kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an andere Ämter des Fachbereiches übertragen. Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einer bzw. einem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches und weiteren 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden

so dass die Mehrheit der Professorinnen und Professoren immer gewahrt ist.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken. Als solche gelten u.a. die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienzeiten und die Bestimmung der Prüfenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedergruppen vom Fachbereichsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird durch die Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses gewählt und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Gleichzeitig ist für den Verhinderungsfall aus jeder Mitgliedergruppe eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen.

(4) Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind öffentlich bekanntzugeben. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen.

Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Prüfungsausschusses und wird dabei durch das Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches unterstützt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt für die Fachprüfungen sind alle Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und anderer Fachbereiche, die für das zu prüfende Lehrgebiet eine Berufung haben bzw. das entsprechende Fach in der Lehre vertreten.

Prüfungsberechtigt sind auch andere Personen, die mit Bestätigung des Fachbereichsrates das zu prüfende Fach in der Lehre vertreten; in diesem Falle kann die Prüfungsberechtigung zeitlich beschränkt werden.

Zur bzw. zum Beisitzenden kann jedes Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestellt werden, das in dem jeweiligen Prüfungsfach eine Abschlussprüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann dem Prüfungsausschuss die Prüfende bzw. den Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(8) Die Namen der Prüfenden und der Beisitzenden sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

(9) Hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit gilt für Prüfende und Beisitzende die gleiche Aussage wie für den Prüfungsausschuss. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann als Schriftführerin bzw. Schriftführer eine vom Prüfungsausschuss dafür bestimmte Person teilnehmen. Zur Lösung von Einzelfragen können kompetente Personen als Gäste geladen werden. Diese sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer unterliegen ebenfalls der Amtsverschwiegenheit bzw. sind gemäß § 3 Abs. 6 dieser Ordnung zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe von Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(11) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fachbereichsrat zu genehmigen ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist

Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben (siehe auch § 29).

#### § 4

##### Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

(1) In einer Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt.

In umfangreichen Lehrgebieten kann die Fachprüfung auch in mehreren Teilprüfungen abgelegt werden, aus deren Ergebnissen sich die Fachnote als gewichtetes Mittel ergibt (siehe auch § 11 Abs. 2).

(2) Prüfungsleistungen können auf folgende Art erbracht werden:

- mündliche Prüfungen (§ 5),
- schriftliche Prüfungen (§ 6),
- Studienarbeiten (§ 7),
- Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 8).

(3) Fachprüfungen werden als mündliche oder schriftliche Prüfung studienbegleitend abgelegt. Die bzw. der Prüfende legt die Form und Dauer der Prüfung gemäß §§ 5 und 6 bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) In bestimmten Lehrgebieten wird als Abschluss ein Leistungsnachweis gefordert. Dieser Leistungsnachweis attestiert die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung und beinhaltet das Erreichen eines bestimmten Leistungsniveaus, das durch schriftliche Leistungskontrollen, Testate, positiv bewertete Belege, Praktikumteilnahmebescheinigungen u.ä. quantifiziert werden kann. Form und Umfang des Leistungsnachweises sind in den betreffenden Lehrveranstaltungen den Studierenden jeweils in der ersten Veranstaltung mitzuteilen.

Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung bzw. für die Diplomprüfung.

Wird im Rahmen des Leistungsnachweises eine Note erteilt, so erscheint sie nicht auf dem Zeugnis und wird nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

Die Erlangung des Leistungsnachweises kann wiederholt werden. Durch die Prüfenden ist dazu in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten.

#### § 5

##### Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden
- vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder
  - vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden

als

- Gruppenprüfungen (mit höchstens 3 Kandidatinnen und Kandidaten) oder als
- Einzelprüfungen

abgelegt.

Dabei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers geprüft.

Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Stoffgebieten, die von mehreren Prüfenden gelesen werden, wird die Prüfung in der Regel von mehreren Prüfenden durchgeführt. Hierbei wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in jedem Stoffgebiet von nur einer bzw. einem Prüfenden geprüft.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat.

(4) Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern keiner der Kandidatinnen und Kandidaten widerspricht.

Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Versucht eine Zuhörerin bzw. ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt nach § 11. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzende bzw. den Beisitzenden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind durch die Beisitzenden (oder zweiten Prüfenden) zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben, wobei die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte der Studentin bzw. des Studenten.

## § 6 Schriftliche Prüfung (Klausur)

- (1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 2, höchstens 4 Stunden. Die Prüfungsdauer ist in den einzelnen Fächern für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich.
- (3) Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 11.
- (5) Die Kriterien der Prüfungsbewertung werden offengelegt. Sie werden im Prüfungsamt des Fachbereiches deponiert und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten zulassen.
- (6) Die bzw. der Prüfende kann fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen.
- (7) Das Ergebnis jeder schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach drei Wochen, bekanntzugeben.

## § 7 Studienarbeit

- (1) Studienarbeiten sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung (siehe § 21 Abs. 3). Sie beinhalten die Lösung einer individuellen wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Dies kann eine theoretisch-analytische Arbeit, eine experimentelle Arbeit oder eine Entwurfsaufgabe sein. Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit im Sinne eines Projektes zugelassen werden.
- (2) Das Gebiet der Arbeit können sich die Studierenden aus dem Angebot des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften unter Beachtung von § 20 Abs. 7 frei wählen.  
Weiterhin können Themen anderer Fachbereiche gewählt werden, wenn eine fachliche Zweitbetreuung durch Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften gewährleistet ist.  
Soll die Studienarbeit außerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.  
Jedes Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist (siehe unten) mit einem Zeitaufwand von ca. 300 Arbeitsstunden je Studentin bzw. Student erfolgreich bearbeitet werden kann.
- (3) Themenstellung und Betreuung von Studienarbeiten erfolgt aus der Gruppe der an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Themenstellung und Betreuung kann mit Bestätigung des Prüfungsausschusses auch aus dem Kreis der Per-

sonen erfolgen, die eine Lehrtätigkeit im Fachbereich ausüben.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Studienarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus.

(5) Die Bearbeitungsfrist einer Studienarbeit beträgt maximal 6 Monate und beginnt mit dem Ausgabedatum der Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine einmalige Verlängerung in der Regel um einen Monat genehmigen. In Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

(6) Für die Gestaltung der in schriftlicher Form abzugebenden Studienarbeiten sind entsprechende Hinweise des Fachbereiches zu beachten.

Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er, abgesehen von der eventuellen Mitwirkung einer namentlich genannten Betreuerin bzw. eines namentlich genannten Betreuers, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Studienarbeiten werden von der Betreuerin bzw. vom Betreuer beurteilt. Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit im Ergebnis eines Seminarvortrages entsprechend § 11.

Eine nicht bestandene Studienarbeit kann mit neuer oder veränderter Aufgabenstellung einmal wiederholt werden; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 8 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist ein Problem aus dem von ihr bzw. ihm gewählten Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt aus der Gruppe der am Fachbereich Ingenieurwissenschaften hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Diplomarbeit kann nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss außerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften bearbeitet werden, sofern eine fachliche Betreuung durch Professorinnen und Professoren bzw. habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften gewährleistet ist.

Über weitere Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

Das Gebiet der Diplomarbeit können sich die Studierenden unter Beachtung von § 8 Abs. 2 Satz 2 sowie § 20 Abs. 7 frei wählen. Sie haben das Recht, einen Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Betreuerin/Themenstellerin bzw. den Betreuer/Themensteller zu unterbreiten. Daraus ergibt sich kein Anspruch. Auf besonderen Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema zugeteilt wird.

(3) Das Thema der Diplomaufgabenstellung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

Die Aufgabenstellung wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(4) Die Diplomaufgabenstellung kann erhalten, wer sämtliche Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern bestanden, die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht und zwei Studienarbeiten abgeschlossen sowie das Fachpraktikum nachgewiesen hat.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Ausgabe der Diplomaufgabenstellung schon gestatten, wenn noch eine letzte Prüfung oder ein letzter Leistungsnachweis ausstehen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Diplomaufgabenstellung durch das Prüfungsamt und kann nur in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Das Thema kann nur einmal mit schriftlicher Begründung, spätestens nach 2 Monaten Bearbeitungszeit und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache gestatten. Für ihre Gestaltung sind entsprechende Hinweise des Fachbereiches zu beachten. Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

(8) Die Abgabe der Diplomarbeit hat fristgemäß beim Prüfungsamt zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels.

Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Diplomarbeit wird beurteilt von der Betreuerin bzw. vom Betreuer und in der Regel von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. des verantwortlichen Hochschullehrers festgelegt wird. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt einzeln durch die Prüfenden entsprechend § 11 und ist schriftlich zu begründen. Die Note des schriftlichen Teiles der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Falls eine bzw. einer der beiden Prüfenden die schriftliche Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer bzw. eines weiteren Prüfenden über die Benotung der schriftlichen Arbeit.

(11) Nach positiver Bewertung des schriftlichen Teiles der Diplomarbeit wird eine Prüfungskommission gebildet und ein Prüfungskolloquium anberaumt. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Betreuerin bzw. dem Betreuer, der zweiten Prüferin bzw. dem zweiten Prüfer sowie aus zwei wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgruppe. Weiterhin können interessierte Professorinnen und Professoren und/oder Dritte aus Kooperationseinrichtungen mit entsprechender fachlicher Qualifikation hinzugezogen werden. Das Prüfungskolloquium ist öffentlich.

Das Kolloquium ist spätestens vier Wochen nach Einreichen der Diplomarbeit durchzuführen, durch ein Protokoll entsprechend § 5 Abs. 7 zu dokumentieren und gemäß § 11 zu benoten. Die Note des Kolloquiums ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission.

Sollte das Kolloquium mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, kann es innerhalb einer Frist von vier Wochen einmal wiederholt werden. § 13 gilt entsprechend.

(12) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich zu 80 % aus der Note der schriftlichen Arbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums und ist gemäß § 11 Abs. 2, anzugeben.

(13) Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 23.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit im oben genannten Sinne ist durch die Studentin bzw. den Studenten nachzuweisen.

(3) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss in benachbarten Studiengängen zusätzlich erbrachte Studienleistungen auf die zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen der Wahlpflichtfächer angerechnet werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als

Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden.

(5) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für das Fach zuständigen Prüfenden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Einstufung in das entsprechende Semester.

(6) Die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen qualifiziert die Studierenden, in die anderen Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften zu wechseln. Mit Ausnahme der fachspezifischen Wahlpflichtfächer ist das erste Modul mit denen der anderen Ingenieurstudiengänge identisch.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag durch das Prüfungsamt anerkannt werden.

#### § 10

##### Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen und Zulassungsverfahren

(1) Bedingung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Meldung als Studentin bzw. Student der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen eingeschrieben war und die in §§ 16 bzw. 21 geforderten speziellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(2) Die Zulassung zu Fachprüfungen ist vom Nachweis bestimmter Voraussetzungen abhängig. Form, Inhalt und Umfang dieser Prüfungsvorleistungen werden für jedes Fach durch die bzw. den Prüfenden festgelegt und werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben und erläutert.

In jedem Semester ist mindestens ein Termin zur Erbringung der Prüfungsvorleistungen vorzusehen.

Die Nachweise werden von den Prüfenden erteilt und sind durch die Studierenden bis 2 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich zu beantragen. Der entsprechende Antrag, mit dem sie bzw. er die von ihr bzw. ihm beabsichtigten Prüfungen verbindlich anmeldet, ist über das Prüfungsamt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Überschreitung des Termins für die Prüfungsanmeldung erfolgt keine Zulassung.

(4) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss anhand des eingereichten Antrages bei Vorliegen des Nachweises der Prüfungsvorleistungen, erforderlichenfalls im Benehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird. Im Falle der Ablehnung wird die Entscheidung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens bis eine Woche vor dem Prüfungstermin unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen oder einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig oder die in Abs. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 11

##### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2	= gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem (gegebenenfalls gewichteten) Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, jedoch unter Beachtung von § 13 Abs. 3. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Die Festlegung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung erfolgt nach § 17 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 3 unter Berücksichtigung von Wichtigkeitsfaktoren.

Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Auf Zeugnissen werden Noten verbal gemäß Abs. 2 angegeben.

(5) Bei Gruppenprüfungen bzw. Gruppenarbeiten müssen die Leistungsanteile der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich abgrenzbar sein und getrennt bewertet werden.

(6) Die Bewertung von Prüfungsvorleistungen geht nicht in die Prüfungsnote ein.

## § 12

### Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem angemeldeten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Studentin bzw. der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung die Prüfungsanmeldung mittels einer schriftlichen Erklärung zurückzuziehen, danach nur in besonderen Fällen und unter Angabe der vorliegenden Gründe. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Rücktrittes und die damit verbundene Annullierung der Prüfungsanmeldung trifft der Prüfungsausschuss.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Hat sich eine Studentin bzw. ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gleichzeitig durch die Prüfenden bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Eine gleiche Verfahrensweise erfolgt, wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung

stört. Die entsprechenden Sachverhalte sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 13

### Wiederholung von Fachprüfungen

(1) In maximal zwei Fällen können bereits bestandene Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach bestandener Erstprüfung beantragt und durchgeführt werden. Im Falle der Notenverbesserung kann ein bereits ausgestelltes Zeugnis korrigiert, d.h. eingezogen und neu ausgestellt werden.

(2) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder gemäß § 12 als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Sind sie vor dem regulären Termin der Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 absolviert und nicht bestanden worden, so werden sie auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsversuche nicht angerechnet.

(3) Besteht die Prüfung in einem Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachprüfung nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nicht bestanden ist. Eine Wiederholung ist nur in dem nicht bestandenen Teil erforderlich und möglich.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, und zwar innerhalb eines Jahres, anzumelden und abzulegen. Die dabei erzielte Note ersetzt die Note der vorhergegangenen Prüfung.

(5) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen, und zwar nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Erreichung des Studienzieles mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist jeweils in der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nur zweimal möglich. Im Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung kann nur die Fachnote 4,0 oder 5,0 erteilt werden. Im letzteren Fall ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist umgehend, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Ende desjenigen Prüfungszeitraumes, in dem die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(7) Im gleichen oder äquivalenten Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erfolglos unternommene Versuche, die Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 und 5 angerechnet.

(8) Für die Wiederholung von Studienarbeiten und Diplomarbeiten gelten §§ 7, 8 bzw. 23.

## § 14 Berufspraktische Ausbildung

(1) Die praktische Tätigkeit soll den Studierenden Einblick geben in berufsrelevante Arbeiten sowie in industrielle Herstellungs- und Bearbeitungsmethoden, in die Betriebsorganisation und in die sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmer. Grundlage dafür ist die "Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen" (im folgenden Praktikumsordnung genannt) im Rahmen der Studienordnung.

(2) Die berufspraktische Ausbildung im Umfang von insgesamt 20 Wochen ist studienbegleitend als Industrie- bzw. Betriebspraktikum zu absolvieren. Sie gliedert sich in

- das Grundpraktikum von mindesten 8 bis maximal 12 Wochen Dauer, das vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden kann, spätestens aber bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen ist (siehe § 16 Abs. 3), und
- das Fachpraktikum von mindesten 8 bis maximal 12 Wochen Dauer, das spätestens vor Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen ist (siehe § 21 Abs. 3).

(3) Über die Anerkennung des Praktikums und über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereiches.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 15 Zweck, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in den grundlegenden Fächern jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Bestandteile der Diplom-Vorprüfung sind Fachprüfungen in den Lehrgebieten

- Mathematik (vier gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Physik,
- Chemie (drei gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Technische Mechanik,
- Elektrotechnik,
- Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen,
- Maschinen- und Apparateelemente,
- Technische Thermodynamik II,
- Grundlagen der Technischen Strömungsmechanik,
- Abfallwirtschaft.

(3) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Regelfall bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden können.

(4) Wird die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des 6. Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung regelt § 18.

## § 16 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gilt § 10.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung sind Leistungsnachweise in den Lehrgebieten

- Informatik,
- Werkstoffkunde,
- Konstruktionslehre,
- Grundlagen der Technischen Thermodynamik,
- Messtechnik
- sowie in den fachspezifischen Wahlfächern laut Studienordnung.

(3) Die Zulassung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ist außerdem abhängig vom Nachweis des Grundpraktikums als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) gemäß § 14.

## § 17 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 11.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 16 Abs. 2 die geforderten Leistungsnachweise erbracht und sämtliche Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachnoten unter Berücksichtigung von Wichtungsfaktoren entsprechend der jeweiligen Semesterwochenstundenzahl laut Studienordnung und wird gemäß § 11 Abs. 2 angegeben.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist "endgültig nicht bestanden", wenn

- in einem Fach die Frist zu einer 1. Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 4 überschritten wurde,
- in einem Fach die 2. Wiederholungsprüfung nicht genehmigt wurde,
- eine genehmigte 2. Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde,
- die nach § 18 Abs. 3 zulässigen Fristen für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung überschritten sind.

## § 18 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Fachprüfungen können gemäß § 13 wiederholt werden.

(2) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die in § 15 Abs. 4 genannte Frist, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis, dass Leistungen der Diplom-Vorprüfung nur innerhalb von 12 Monaten noch wiederholt werden können, sofern nicht

wegen besonderer, von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe noch eine Nachfrist gewährt wird (siehe Abs. 3).

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung auch nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist noch nicht abgeschlossen, so gilt sie als "endgültig nicht bestanden", falls nicht durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Ausnahmeverlängerung der Frist bis zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen wird.

Über diese Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der vorgebrachten Gründe sowie der Art und der Anzahl der noch zu erbringenden Leistungen. Nach Ablauf dieser Ausnahmefrist erlischt der Prüfungsanspruch endgültig.

## § 19

### Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält

- die Fachnoten,
- die Gesamtnote,
- die belegten Fächer, die durch andere Nachweise abgeschlossen wurden,
- den Nachweis über das nach der Praktikumsordnung abzuleistende Grundpraktikum als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum).

Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht abgelegt oder nicht bzw. endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, welche Fachprüfungen gegebenenfalls nicht bzw. endgültig nicht bestanden wurden.

## III. Diplomprüfung

## § 20

### Zweck, Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in den Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die Probleme des Fachgebietes mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomprüfung darf frühestens nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung begonnen werden.

(3) Die Diplomprüfung beinhaltet zwei Prüfungsabschnitte (PA).

(4) Bestandteile des 1. PA der Diplomprüfung sind folgende Fachprüfungen

- Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung,
- Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik,
- Grundlagen der Reaktionstechnik,
- Grundlagen der Energietechnik,
- Hauptfach Chemieingenieurwesen (zwei gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Hauptfach Umweltingenieurwesen (zwei gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Vertiefungsfächer (drei Prüfungen)

und zwei Studienarbeiten. Die Fachprüfungen können studienbegleitend absolviert werden. In jedem Semester wird eine Prüfungsperiode anberaumt.

Die Ausgestaltung der Vertiefungsfächer regelt die Studienordnung.

(5) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass im Regelfall die Fachprüfungen und die Studienarbeiten bis Ende des 8. Semesters abgeschlossen werden können.

(6) Der 2. PA der Diplomprüfung beinhaltet die Anfertigung der Diplomarbeit und das zugehörige Prüfungskolloquium.

(7) Um eine hinreichende Breite der Ausbildung zu gewährleisten, soll die Betreuung der beiden Studienarbeiten und der Diplomarbeit durch wenigstens zwei verschiedene Themenstellerinnen oder Themensteller erfolgen.

(8) Studien- und Prüfungsorganisation sind so zu gestalten, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(9) Wird die Dauer der Diplomprüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen um vier Semester überschritten und nicht abgeschlossen, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung regelt § 23.

## § 21

### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen gilt § 10.

(2) Zum 1. PA der Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(3) Zum 2. PA der Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer

1. die geforderten Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 4 bestanden hat,
2. Leistungsnachweise in den Lehrgebieten

- Praktikum Stoffdaten,
- Recycling,
- Grundlagen der Sicherheitstechnik,
- Ausgewählte Gebiete des Rechts,
- Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach,
- Wahlpflichtfächer (nach Maßgabe der Studienordnung)

erbracht hat,

3. zwei Studienarbeiten abgeschlossen,
4. das Fachpraktikum als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) gemäß § 14 nachgewiesen hat.

## § 22

### Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 11; bezüglich der Studienarbeiten und der Diplomarbeit siehe auch §§ 7 und 8.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 21 Abs. 3 geforderten Leistungsnachweise erbracht und sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 4, die Studienarbeiten und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich

- zu 70 % aus den Noten der Prüfungsfächer,
- zu 10 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Studienarbeiten und
- zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit gemäß § 8 Abs. 12.

Die Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 2 angegeben.

(4) Bei überragenden Leistungen wird bei einem Gesamtnotendurchschnitt besser als 1,3 und Bewertung der Diplomarbeit mit 1,0 das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Die Diplomprüfung ist "endgültig nicht bestanden", wenn

- in einem Fach die Frist zu einer 1. Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 4 überschritten wurde,
- in einem Fach die 2. Wiederholungsprüfung nicht genehmigt wurde,
- eine genehmigte 2. Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde,
- eine Studienarbeit auch nach Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde (vergleiche § 7 Abs. 7),
- die Diplomarbeit auch nach Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde (vergleiche § 23 Abs. 4),
- die nach § 23 Abs. 5 zulässigen Fristen für die Wiederholung der Diplomprüfung überschritten sind.

## § 23

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die in § 20 Abs. 9 genannte Frist, so erteilt die bzw. der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis, dass Leistungen der Diplomprüfung nur innerhalb von 12 Monaten noch wiederholt werden können, sofern nicht wegen besonderer, von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe noch eine Nachfrist gewährt wird. (siehe Abs. 5)

(2) Fachprüfungen können gemäß § 13 wiederholt werden; für die Wiederholung der Studienarbeiten gilt § 7.

(3) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgegeben worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen; eine Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nur möglich, wenn zuvor kein Gebrauch von der Rückgaberegulung gemacht wurde.

(4) Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die Diplomprüfung auch nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist noch nicht abgeschlossen, so gilt sie als "endgültig nicht bestanden", falls nicht durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Ausnahmeverlängerung der Frist bis zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen wird.

Über diese Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der vorgebrachten Gründe sowie der Art und der Anzahl der noch zu erbringenden Leistungen. Nach Ablauf dieser Ausnahmefrist erlischt der Prüfungsanspruch endgültig.

## § 24

### Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums zur Diplomarbeit anzugeben.

(2) Das Diplomprüfungszeugnis enthält

- die Fachnoten der Fachprüfungen sowie die durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Lehrgebiete entsprechend den Forderungen der Diplomprüfungsordnung,
- die Noten der Studienarbeiten,
- Thema und Note der Diplomarbeit,
- die Gesamtnote der Diplomprüfung.

Das Zeugnis der Diplomprüfung wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können durch das Prüfungsamt des Fachbereiches zusätzlich bescheinigt werden

- der zeitliche Umfang der Lehrgebiete,
- die Namen der Prüfenden,
- studierte Zusatzfächer und gegebenenfalls das Ergebnis ihrer Prüfung,

- die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Studienzeit.

(4) Ist die Diplomprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 5 als endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Leistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### § 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Ing.) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### IV. Abschlussbestimmungen

#### § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Fachprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen innerhalb von drei Monaten Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche Prüfungsarbeit bzw. in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Modalitäten der Einsichtnahme.

#### § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2, ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28 Entziehung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 29 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Über den Widerspruch soll jeweils innerhalb eines Monats vom Prüfungsausschuss entschieden werden, soweit Entscheidungen in dieser Zeit möglich sind.

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

#### § 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 erstmalig für den Studiengang Chemie- und Umwelt-Ingenieurwesen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das vierte Fachsemester beginnen, legen sowohl die Diplom-Vorprüfung als auch die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik vom 15.02.1999 bzw. nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Umwelttechnik vom 15.02.1999 ab.

(3) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das höchstens dritte Fachsemester beginnen, legen sowohl die Diplom-Vorprüfung als auch die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 31.03.2003 ab.

(4) Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik vom 15.02.1999 bzw. für den Studiengang Umwelttechnik vom

15.02.1999 können letztmalig zur Prüfungsperiode des Sommersemesters 2008 abgelegt werden.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik vom 15.02.1999 (MBI. LSA 2000 S. 519) sowie die Diplomprüfungsordnung für den Umwelttechnik vom 15.02.1999 (MBI. LSA

2000 S. 436) vorbehaltlich der Übergangsregelungen nach § 30 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften vom 31.03.2003 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.06.2003 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.06.2003.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

---

## Kanzler

---

### **Dienstanweisung zur Verfahrensweise bei der Durchführung geplanter Revisionsbegehungen durch die Gewerbeaufsicht, der Beseitigung von hierbei festgestellten Mängeln und der termingerechten Berichterstattung an die Behörde**

vom 13.05.2003

Auf der Grundlage der Anweisung über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.07.1998 (ABl. 1998, Nr. 1, S. 11) wird ab sofort folgende Verfahrensweise bei der Durchführung von angekündigten Revisionsbegehungen durch die Gewerbeaufsicht an Einrichtungen der Universität, bei der Beseitigung hierbei festgestellter Mängel und bei der termingerechten Berichterstattung an die Behörde festgelegt:

(1) Nach Ankündigung des Termins im Falle geplanter Revisionsbegehungen durch die Gewerbeaufsicht beim Stab Arbeits- und Umweltschutz der Universität erfolgt durch den Stab (Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit) die Termininformation an den Kanzler bzw. die Kanzlerin der Universität bzw. den Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorin des Klinikums.

(2) Durch den Stab werden die von der Begehung betroffenen Einrichtungen (Leiter bzw. Leiterin der Einrichtung, zuständige Sicherheitsbeauftragte) über die beabsichtigte Begehung und den vorgesehenen Termin schriftlich informiert.

(3) Nachrichtlich werden durch den Stab hierüber gleichzeitig der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung 4 bzw. der Dezernent bzw. die Dezernentin des Dezernates M IV, der bzw. die Vorsitzende des Gesamtpersonalrates und gegebenenfalls die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte informiert.

(4) Das im Ergebnis der Begehung seitens der Gewerbeaufsicht erstellte Revisionsprotokoll wird von dieser dem Kanzler bzw. der Kanzlerin bzw. dem Verwaltungsdirektor bzw. der Verwaltungsdirektorin zugestellt sowie in Kopie an den Stab übersandt.

(5) Durch den Stab werden die im Revisionsprotokoll festgestellten Mängel auf Berechtigung und sachliche Richtigkeit schnellstmöglich geprüft und der Kanzler bzw. die Kanzlerin bzw. der Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorin hierüber unterrichtet.

(6) Im Auftrag des Kanzlers bzw. der Kanzlerin bzw. des Verwaltungsdirektors bzw. der Verwaltungsdirektorin werden durch den Stab die Revisionsprotokolle den Leitern und Leiterinnen der betreffenden Einrichtungen mit der Bitte um schriftliche Mitteilung über die zur Abstellung der Mängel eingeleiteten Maßnahmen bzw. feststehenden Realisierungstermine zum vorgegebenen Termin übersandt. Im Bedarfsfall stehen die im Stab tätigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit den zuständigen Leitern und Leiterinnen bei der Problemlösung beratend zur Seite.

(7) Gegebenenfalls werden durch den Stab über den Kanzler bzw. die Kanzlerin bzw. der Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorin auch die zuständigen Verwaltungsbereiche (Abteilungen und Stabsstellen der ZUV bzw. Dezernate und Stabsstellen des Klinikums) zur Zuarbeit über Maßnahmen und Termine im Zusammenhang mit der Mängelabstellung aufgefordert.

(8) Im Bedarfsfall erforderliche Rücksprachen mit der Behörde z.B. zu objektiv bedingten Terminverlängerungen oder zu Lösungsvarianten bei der Auflagenerfüllung u.a. erfolgen grundsätzlich über den Stab Arbeits- und Umweltschutz.

(9) Durch den Stab wird ein unterschrittsreifer Entwurf des Antwortschreibens an die Gewerbeaufsicht zur Vorlage an den Kanzler bzw. die Kanzlerin bzw. den Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorin erstellt.

(10) Das vom Kanzler bzw. von der Kanzlerin bzw. vom Verwaltungsdirektor bzw. der Verwaltungsdirektorin unterschriebene Antwortschreiben wird durch diese unter Beachtung des festgesetzten Termins an die Behörde übersandt.

(11) Eine Kopie dieses Schreibens erhält der Stab mit Vermerk des gegebenenfalls gewünschten Termins der inneruniversitären Nachkontrolle.

(12) Durch den Stab werden inneruniversitäre Nachkontrollen über den Vollzug der Mängelabstellung im Auftrage des Kanzlers bzw. der Kanzlerin bzw. des Verwaltungsdirektors bzw. der Verwaltungsdirektorin durchgeführt.

(13) Über die Ergebnisse der Nachkontrollen erfolgt die Berichterstattung seitens des Stabes an den Kanzler bzw. die Kanzlerin bzw. den Verwaltungsdirektor bzw.

die Verwaltungsdirektorin zur Entscheidung über gegebenenfalls zu veranlassende weitere Maßnahmen.

Diese Organisationsverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Mai 2003

Dr. M. Hecht  
Kanzler

A. Baudis  
Verwaltungsdirektorin

---

## Corrigenda

---

Bei der Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten (ABl. 2003, Nr. 4, S. 44) ist die Stellvertreterin nicht Frau Sylvia Korch sondern Frau Silvia Weller.

---

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12

Fax: (03 45) 55-2 70 76

e-mail: [kanzler@uni-halle.de](mailto:kanzler@uni-halle.de)

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25

Fax: (03 45) 55-2 70 85

e-mail: [pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de](mailto:pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de)

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>